Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 55 (1915)
Heft: 55

Artikel: Der erste thurgauische Erziehungsrat 1798-1805 [Schluss]
Autor: Leutenegger, A.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-585183

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der erste thurgauische Erziehungsrat.

1798—1805.

Von Dr. Alb. Leutenegger.

(Schluß.)

V. Der Streit um den Landfriedensfonds.

Es kommt einer Ironie gleich, daß der beständig mit Geldsorgen kämpfende Erziehungsrat unmittelbar vor seinem Rücktritt noch die Verwaltung eines beträchtlichen Fonds bekam, der bei früherer Auszahlung zu einem äußerst wertvollen Mittel geworden wäre, wenigstens die Schullehrer mit der neuen Ordnung der Dinge auszusöhnen. Es handelt sich um den sogenannten Landfriedensfonds.

Wer die Antworten der thurgauischen Schullehrer in der Stapferschen Enquete durchgeht, findet im Abschnitt Besoldung häufig Bemerkungen folgenden Inhalts: Früher bekam ich auch von Zürich her einen Beitrag, der aber letztes Jahr ausblieb. Die Angaben über die eigentliche Quelle dieser Unterstützungen lauten sehr verschieden. Man vergleiche die Berichte aus nachfolgenden Orten:

Oberhäusern	12 fl	aus dem zürcherischen Schulfonds
Keßwil	2 „	Neutaler[1] aus dem thurg. Schulfonds in Zürich
Lustorf	4 „	aus dem Almosenamt Zürich
Altishausen	10 „	vom Stand Zürich
Bottikofen	2	Kronentaler[1]) von Zürich
Rothenhausen	$5^1/_2$ „	hat der Pfarrer dem Schulmeister von Zürich her eingehändigt.
Basadingen	$8^1/_4$ „	aus dem Thurgauer Fonds in Zürich.

---

[1]) 1 Neutaler oder 1 Kronentaler = 2 fl 45 Kr oder 5 Fr. 80 Rp. nach heutiger Währung.

Da manche Schullehrer sich in ihren Antworten an den Minister geradezu über den Wegfall der Besoldungszulagen beschwerten, so ist möglich, daß Stapfer von sich aus Nachforschungen darüber hätte anstellen lassen. Indessen ging die Anregung hiezu doch von anderer Seite aus. Dekan Kilchsperger von Wigoltingen machte schon im Juli 1798 Morell, den Sekretär der thurg. Verwaltungskammer, auf das Vorhandensein eines thurg. Schulfonds in Zürich aufmerksam. Morell zog in Zürich selbst Erkundigungen ein. Am 20. August 1798 wurde der neu gewählte thurgauische Kirchenrat eingesetzt. In einer Versammlung dieser Behörde bekam nun Pfarrer Sulzberger, der spätere Aktuar des Erziehungsrates, ebenfalls von Kilchsperger die ersten Mitteilungen von einem in Zürich liegenden Fonds, dessen Zinse thurgauischen Schullehrern zugekommen seien. Von diesem Augenblicke an ließ Sulzberger die Angelegenheit nie mehr aus dem Auge. Und wenn der Thurgau nach langwierigem Streite schließlich doch einen befriedigenden Erfolg verzeichnen konnte, so lag das Hauptverdienst hiefür fraglos beim Aktuar des Erziehungsrates. Uebrigens hatte der Erziehungsrat einen besondern Grund, sich der Sache mit Eifer anzunehmen. Er hatte im Anfang der helvetischen Zeit im Sinne Stapferscher Weisungen der Lehrerschaft ökonomische Besserstellung versprochen. Durch den Wegfall der zürcherischen Gehaltszulagen bezogen aber die Schulmeister noch weniger als zuvor und fingen nun auch an, der neuen Staatsordnung feindselig gegenüberzustehen.

Bei Beginn des Streites war Archidiakon Tobler in Zürich Verwalter der fraglichen Stiftung. Diese trug den ungewöhnlichen Namen Landfriedensfonds oder landesfriedlicher Schulfonds. Tobler, von Morells Auskunftsgesuch überrascht, wandte sich an den vermeintlich gut unterrichteten Dekan Kilchsperger in Wigoltingen. Da nun aber Kilchsperger eine Reihe unrichtiger Angaben machte, da ferner der Landfriedensfonds beständig mit zwei andern stadtzürcherischen Stiftungen verwechselt wurde, ging es lange, bis man Ursprung und Zweck des Fonds ermittelt hatte. Ja restlos ab-

geschlossen worden ist die Untersuchung erst durch eine 1910 erschienene Spezialarbeit. Nach dieser Darstellung ist der Fonds in den Jahren 1692—1719 entstanden durch „Vergabungen zum Trost evangelischer Notleidender im Landsfrieden". Von 1769 an wurden aus dem Fonds fast ausschließlich evangelische Schullehrer derjenigen gemeinen Herrschaften, in denen Zürich die Aufsicht über Kirchen- und Schulwesen hatte, mit Zulagen bedacht, und im Jahre 1778 gaben die im Thurgau angestellten zürcherischen Geistlichen in eine andere in Zürich liegende Stiftung freiwillige Beiträge unter der Bedingung, daß dann die Erträgnisse des Landfriedensfonds auch in Zukunft den thurgauischen Schulen zu gute kommen sollten. Gestützt auf diese Feststellungen erhob nun der Kanton Thurgau gemeinsam mit den Kantonen Sentis und Baden Ansprüche auf den genannten Fonds. Stapfer und seine Nachfolger nahmen sich mit Wärme der landsfriedlichen Partei an, und mehrmals wurden auch die Ansprüche der drei Kantone von der helvetischen Regierung geschützt. Aber im entscheidenden Augenblick vermochte Zürich durch Abordnung einer Gesandtschaft nach Bern die Ausführung des Beschlusses hinauszuschieben. Indessen kam der Redingsche Staatsstreich vom 27. Oktober 1801 und fegte die unitarisch gesinnte Mehrheit der Regierung weg. Das neue Regiment aber schützte die Auffassung Zürichs. Als dann im April 1802 die Freunde des helvetischen Einheitsstaates wieder zur Herrschaft kamen, nahm der Thurgau mit guten Aussichten auf Erfolg den Streit wieder auf. Aber in dem nun beginnenden Todeskampf der Helvetik ging die Angelegenheit unter. Vergeblich wandte sich Sulzberger an die Liquidationskommission, welche die Hinterlassenschaft der Helvetik zu ordnen hatte. Die Kommission erklärte, in der Frage nicht zuständig zu sein. Der Thurgau war indessen entschlossen, den Handel vor die Tagsatzung zu bringen. Es kam nicht so weit. 1804 endlich, nach sechsjährigem, gelegentlich leidenschaftlich geführtem Streite wurde auf einer Konferenz in Frauenfeld eine Vermittlung erreicht. Der Thurgau erhielt für sich und die beiden andern

Kantone die Summe von 13500 Pfd. Zürcher Währung; hievon hatte er nach der ebenfalls in Frauenfeld getroffenen Vereinbarung an St. Gallen 1320 Pfd., und dem Kanton Aargau 820 Pfd. aushinzugeben. Doch konnten alle die genannten Summen nicht für voll angenommen werden, weil der Fonds zum Teil aus unsichern Wertpapieren bestand. Am 7. November 1804 kam der Bericht, daß der Streit nun vollständig erledigt sei, im thurg. Erziehungsrat zur Sprache. Der Rat fand, er dürfe ohne Eigendünkel die Konvention, durch welche diese Summe den Kantons-Schulen erhalten worden sei, als eine Frucht seiner unausgesetzten Bemühungen ansehen. Dieses bescheidene Eigenlob konnte sich der Erziehungsrat wohl gestatten; Sulzberger allein hat in der Angelegenheit einige hundert Folioseiten geschrieben. Die Besprechung der spätern Schicksale des Landfriedensfonds oder nunmehr seiner Anteile gehört nicht mehr in den Rahmen einer Geschichte des thurgauischen Erziehungsrates hinein. Nur so viel sei noch bemerkt, daß der Anteil des Kantons Thurgau nach und nach zum evangelischen Stipendienfonds geworden ist (1909 betrug derselbe über 120000 Fr.), und daß der kleine an St. Gallen ausbezahlte Betrag Anlaß gegeben hat zu einer merkwürdigen Schulstiftung, die im Rheintal auf den heutigen Tag noch besteht.

VI. Die Sorge um die ökonomische Besserstellung der Schullehrer.

Stapfer zählte die Erhöhung der Lehrergehalte zu den wichtigsten Aufgaben der helvetischen Schulgesetzgebung. Nach seinen Plänen sollten die Schullehrer überhaupt gesellschaftlich einen hohen Rang einnehmen. Ils seront placés au rang de fonctionnaires publics et associés aux magistrats du peuple dans toutes les solennités ou ceux-ci occupent une place distinguée. Interessant ist auch, daß er im Entwurf zum Schulgesetz den Namen Lehrer vorschlug. Der Ausdruck Schulmeister war also schon zu seiner Zeit nicht

mehr vollwertig.[1]) Stapfers Gehaltsansätze sind derart hoch, daß sie wenig Aussicht hatten auf Annahme durch die helvetische Gesetzgebung. Le salaire des instituteurs pourra s'élever jusqu'à L 1000 de Suisse; le minimum sera de L 800. Néanmoins dans les communes dont la population passe les 8000, le traitement de l'instituteur sera augmenté jusqu'a 1200 L. La République fournira à chaque instituteur une maison avec un jardin. Außerdem waren für pflichttreue Lehrer vom 65. Altersjahre an Ruhegehalte von 50—100 % des bezogenen Einkommens vorgesehen. — Der Entwurf des Direktoriums war in der Gehaltsfrage vorsichtiger: „die Regierung wird auf den vorläufigen Bericht des Erziehungsrates und der Verwaltungskammer hin den Betrag der Einkünfte für jeden Lehrer bestimmen." Der Große Rat setzte das Besoldungsminimum auf 100 Fr. herab; kleinen Schulgemeinden waren noch tiefere Ansätze gestattet. An Stapfers Zahlen wurde also gerade eine Null gestrichen. Wie bereits erwähnt worden ist, fand das ganze Schulgesetz vor dem Senat keine Gnade. Dafür setzte der Vollziehungsrat von sich aus am 4. Dezember 1800 das Mindestgehalt der Schullehrer auf 80 Fr. fest. Auf Betreiben von Minister Mohr, dem Erben von Stapfers Schulplänen, wurde am 28. August 1801 der Beschluß vom 4. Dezember des Vorjahres wieder abgeändert und durch folgende Verfügung ersetzt: Das Minimum der Besoldung für Landschullehrer wird nebst freier Behausung auf hundert Franken gesetzt.

Auch sonst bewies die helvetische Regierung den Schullehrern Entgegenkommen, z. B. durch Befreiung derselben vom Militärdienst (Militärgesetz vom 13. Dezember 1798), vom Dienst in den Bürgerwachen (August 1799 und Mai 1801), vom Gemeindedienst während der Schulzeit (Juli 1801), Erlaß der Kosten für Ausfertigung der Lehrerpatente (16. Juni 1801). Der thurgauische Erziehungsrat berichtete dem Minister, daß die Schulmeister des Kantons besonders kärglich besoldet seien. Bei Durchsicht der nachfolgenden Zusammenstellung für nur

[1]) Stapfer ist übrigens seinem Vorsatz selber nicht immer treu geblieben.

einen der acht Distrikte des Thurgaus muß man allerdings den Eindruck gewinnen, daß die Schullehrer mit ihrem Einkommen kaum zu Vermögen gelangen konnten. Ein Vergleich mit andern Kantonen ergibt indessen, daß auch dort die Besoldungsverhältnisse nicht wesentlich besser waren. Für die Anlage der Tabelle waren folgende Grundsätze maßgebend:

1) Das angegebene Einkommen gilt für Schul- und allfälligen Kirchendienst.
2) Bestand das Gehalt des Lehrers aus Schulgeldern, so wurde aus der Zahl der Schüler und Schulwochen der mutmaßliche Betrag durch Rechnung ermittelt. Eine unbedingt zuverlässige Berechnung war indes nicht möglich.
3) Falls der Lehrer Naturalien bezog, so wurden für Umrechnung derselben in Geld die Ansätze verwendet, die anfangs 1799 im Thurgau gültig waren, nämlich für 1 Mutt Kernen 9 fl, Roggen 5 fl, Haber $3^1/_2$ fl, für 1 Saum Wein 21 fl, für 1 Wagen Brennholz (Scheiter) $4^1/_2$ fl. Die Preise schwankten natürlich stark; im Frühling 1800 z. B. galt der Kernen fast doppelt so viel.
4) Wenn der Schullehrer nebst der Besoldung noch freie Wohnung hatte, so ist die betreffende Lehrstelle mit * bezeichnet.
5) Mußte er aber seine eigene Wohnstube unentgeltlich für den Unterricht zur Verfügung stellen, so wurden vom Einkommen 5 fl abgerechnet, d. h. etwa so viel, als die Gemeinde für Miete eines fremden Lokales hätte auslegen müssen.

Ferner muß in Betracht gezogen werden, daß die meisten Schullehrer der ländlichen Gemeinden neben dem Schuldienst noch einen Beruf ausübten.

Distrikt Frauenfeld.

Lehrerbesoldungen im Jahr 1799.

Schulort:	Name des Lehrers:	Einkommen:
Frauenfeld, kathol.	Ignaz Schweitzer, Kaplan[1])	— fl
„ Lateinschule	Sebastian Längle, Kaplan	— „

[1]) Die beiden Kapläne bezogen für Schuldienste keine besondere

Schulort:	Name des Lehrers:	Einkommen:
Frauenfeld, Lateinschule	Georg Kappeler	393 fl
„ Mädchenschule	Daniel Kappeler	315 „*
„ Knabenschule	Adam Gubler	320 „
Horgenbach	Jakob Hofmann	44 „
Wittenwill	Konrad Ammann	44 „
Egenspühl	Jakob Sprenger	33 „
Hüttlingen	Jakob Breitfelder	54 „
Niederherten	Adam Karrer	43 „
Gerlicken	Kaspar Kübler	20 „
Lustdorf	Kaspar Rietmann	32 „
Stettfort	Ulrich Nußberger	44 „
Heschikofen	Thomas Weerli	15 „
Thundorff	Joachim Traber	48 „*
Burg	Joachim Hofer	21 „
Dänikon	Johann Sprenger	60 „
Gachnang	Heinrich Frey	81 „*
Langdorf	Heinrich Strupler	50 „
Adorf	Georg Kauffmann	36 „*
Kalthäusern	Johann Wellauer	15 „
Mettendorf	Johann Huber	20 "
Underdutweil	Ulrich Wägmann	40 „
Mazingen	Georg Kappeler	86 „

Nachfolgende Schulen fehlen in der Stapferschen Enquete:[1])

Aadorf, kathol.	Baptist Ehrat	? „
Wengi, „	Anton Müller	? „
Büehl	Abraham Fröhlich	? „
Felben	Kaspar Keller	30 „
Wellhausen	Ulrich Schmid	44 „
Kurzdorf	Jakob Kihm	? „
Straß	Melchior Huber	? „

Im Kanton Thurgau war die Feststellung des Minimalgehaltes der Lehrer so gut wie bedeutungslos; ja der Erziehungsrat fand für gut, die beiden in Betracht fallenden Dekrete nicht zu veröffentlichen, um nicht unnütze Hoffnungen

Entschädigung. Sein sonstiges Einkommen gibt Schweitzer folgendermaßen an: An Zehnten $4^1/_2$ Mutt Kernen, 2 Mutt Haber, $1^1/_4$ Mutt Roggen, 2 Viertel Gerste, 2 Viertel Erbsen, 12 Saum Wein, Heu und Stroh für $12^1/_2$ fl an Grundzinsen, $23^1/_2$ Mutt Kernen, $10^1/_2$ Mutt Haber, 90 Stück Eier, 12 Stück Hühner, 1 Eimer Opferwein, Zins von 1228 fl.

[1]) Sie müssen aber bestanden haben, wie aus andern Quellen hervorgeht. Die Stapfersche Statistik war also nicht vollständig.

zu erwecken. Die Gemeinden oder eigentlich die Familienväter suchten nach wie vor mit den Bewerbern um das Schulamt möglichst günstige Verträge abzuschließen. Der Erziehungsrat bemühte sich, bei Genehmigung derselben oder auch bei andern Gelegenheiten auf Erhöhung der Gehalte zu dringen. Dänikon z. B. wurde zur Strafe für ungesetzliches Vorgehen verhalten, das Einkommen des Schulmeisters von 60 fl auf 80 fl zu erhöhen, und in einem Gehaltsstreit mit Amriswil drohte der Erziehungsrat sogar mit Aufhebung der Schule und Anschluß von Amriswil an eine benachbarte Schulgemeinde.[1]) In andern Fällen aber fand der Erziehungsrat für ratsam, ein Auge zuzudrücken. So genehmigte er 1801 ohne Einsprache einen Vertrag der neu gegründeten Schule Sonterswilen mit dem jugendlichen Lehrer Tuchschmid, obschon die vorgesehene Entschädigung mindestens 20 Fr. unter dem gesetzlichen Mindestgehalte war. So blieben denn an den meisten Orten die Besoldungen äußerst kärglich. Noch 1804 gab Schullehrer Trittenbach von Neuwilen das Entlassungsgesuch ein, mit der Begründung, er könne nicht mehr länger um 15 Kreuzer täglich Schule halten, da er einem Taglöhner denselben Lohn und dazu noch Speis und Trank geben müsse.

Durch Regierungsbeschluß vom 6. Dezember 1800 waren die Erziehungsräte zu Rekursbehörden in Gehaltsstreitigkeiten ernannt worden. In dieser Eigenschaft wurde der thurgauische Erziehungsrat nur einmal angerufen. Und selbst in diesem

[1]) Amriswil war eben damals noch eine ganz unbedeutende Ortschaft und nahm, wie aus folgender Zusammenstellung ersichtlich ist, im Bezirk Bischofszell erst den zehnten Rang ein.

1799 und 1910			1799 und 1910			1799 und 1910		
		Einwohner			Einwohner			Einwohner
Bischofszell	784	3199	Riet	266	331	Kümmertshausen	222	197
Zihlschlacht	467	589	Engishofen	246	207	Amriswil	221	3337
Sulgen	304	964	Oberaach	230	358	Bießenhofen	198	215
Hauptwil	294	899	Hohentannen	226	375	Buchackern	193	149

einzigen Falle war ihm die Gelegenheit zu tatkräftigem Einschreiten abgeschnitten, weil das Einkommen des Klägers das von der helvetischen Regierung festgestellte Minimum weit überschritt. Es handelte sich um die Klage des Lehrers Justin Roth, der seit 1792 an der katholischen Schule Arbon angestellt war. Ueber sein Einkommen machte Roth in den Antworten an den Minister folgende Angaben: Aus dem Säckelamt 83 fl, Schulgeld zirka 35 fl, Schulverbesserung bezahlt von den Bürgern d'Alberti 5 fl, aus der Bruderschaft 5 fl, Ertrag des Gartens samt Kirschbaum zirka 15 fl, vom Hafner, der in dem Garten seine Hütte hat, 7 fl, Schulverbesserung aus dem Schulfonds 60 fl, Ersatz für Turben 7 fl 12 Kr., für die Sonntagsschule 12 fl, vom Bischof zu Meersburg durch Verwalter Stoffel 3 Klafter Holz oder 12 fl 45 Kr., welche aber letztes Jahr ausblieben. Roths Gehalt betrug also rund 230 fl. Dazu kam freie Wohnung; doch war diese in bedenklichem Zustande. Schon im Anfang des Jahres 1799 klagte Roth, daß sein Einkommen zu gering sei. Als dann gar noch die Einquartierungslasten kamen, sah er sich veranlaßt, die Arboner Schulvögte um Gehaltserhöhung zu ersuchen. Diese gingen auf den Wunsch nicht ein. Inspektor Steinfels nahm sich der Sache lebhaft an und gelangte an den Erziehungsrat. Der Erziehungsrat kam in Verlegenheit, weil die gesetzlichen Grundlagen zum Einschreiten vollständig fehlten. Er beschloß indessen, sich gleichwohl für Roth zu verwenden. Es geschah mit Erfolg. Im Juli 1801 machte Joh. Waldmann im Namen der katholischen Schulvögte von Arbon die Anzeige, daß Roths Einkommen auf 300 fl erhöht worden sei. Der Fall ist aber mehr aus einem andern Grunde von Interesse. Roth legte seinem Gesuche eine Unterhaltungsliste, d. h. ein Haushaltungsbudget bei, indem die jährlichen Ausgaben auf das sparsamste berechnet seien:

Wöchentl.	12	Pfd. Brod à 6 Kr.	macht jährl.	*62 fl	24 Kr.
„	4	„ Fleisch à 13—14 Kr.	„ „	48 „	32 „
„	1/2	„ Schmalz à 36 Kr.	„ „	15 „	36 „
„	1 1/2	Meßle Mehl à 15 Kr.	„ „	*13 „	
„	1/2	Vierling Mus à ? Kr.	„ „	17 „	20 „

Des Tages 2 Maß Most oder $22^3/_4$ Eimer à $1^1/_2$ fl	macht jährl.	*34 fl	7 Kr.	4 Hlr.
Für Salz	„	6 „	56 „	
„ Unschlitt	„	8 „	40 „	
„ Kochholz	„	22 „		
„ Turben	„	15 „		
„ Büschelein	„	4 „		
„ Kleidung und Beth	„	20 „		
„ Schuh und Strümpfe	„	18 „		
„ Nebentausgaben	„	24 „		
Verschwendet, wenn es so heißen muß	„	12 „		
		*320 fl	35 Kr.	4 Hl.

Leider muß man dem Herrn Magister Roth bemerken, daß sein Voranschlag an den mit * bezeichneten Posten arithmetisch nicht stimmt.

Zwei andere Gehaltsrekurse gelangten nicht an den Erziehungsrat, sondern durch Vermittlung der Inspektoren unmittelbar an den Unterrichtsminister. Die eine Klage ging aus von Lehrer Adam Gubler in Frauenfeld, der sich nicht mit Unrecht gegenüber seinem Kollegen Kappeler benachteiligt fühlte. Gubler galt als der fähigste Schullehrer des Bezirkes= war aber im übrigen verdrießlich und gereizt. So kam es, daß die Frauenfelder Schul= und Kirchenbehörden ihm eine Reihe von Nebeneinnahmen entzogen und ihm untersagten, Schüler vom Lande in Pension zu nehmen. Von den Nebeneinkommen, über deren Wegfall Gubler klagte, gehört zu den fremdartigsten das sog. Leichengefälle. Nach seinen eigenen Mitteilungen hatte Gubler bei Beerdigungen mit drei evangelischen Schulen die Leichenbegleitung und bezog dafür aus dem Trauerhause eine Entschädigung. Der Unterrichtsminister wehrte sich für den Kläger, ohne etwas zu erreichen.

Ebenfalls direkt an Stapfer gelangte Labhardt, Lehrer an der obern Schule in Steckborn. Er war 1796 von der Gemeinde erwählt worden unter der Bedingung, daß er sich noch weiter ausbilde. Der Rat hatte gewünscht, daß er seine Lehrzeit bei Paulus Dünner in Weinfelden durchmache; Labhardt aber zog es vor, sich zu dem angesehenen Schulmann

Büel nach Hemmishofen zu begeben, bei dessen Vater er das Bäckerhandwerk erlernt hatte. Es war ihm in Aussicht gestellt worden, daß er auch für die Studienzeit sein Einkommen beziehe; als er aber zurückkam, wurde ihm die versprochene Entschädigung nicht ausgerichtet, was um so mehr auffallen mußte, als Labhardts Kollegen Hanhart, der zur gleichen Zeit in Kiburg sich seine praktische Ausbildung erworben hatte, ohne Widerspruch Gehalt und Rückvergütung der Studienkosten bewilligt wurden. Stapfer nahm sich der Sache lebhaft an, um so mehr, als sich Labhardt auf Büel berufen konnte. „Nirgends sollten sich Kargheit und Leidenschaften weniger zeigen, als in Fragen des öffentlichen Unterrichtes", schrieb er nach Steckborn. Allein der dortige Rat erklärte, man sei ohnehin mit Labhardt nicht zufrieden, er verliere zu viel Zeit mit Geschichten und Fabeln und rechne zu wenig. Der Handel war noch nicht zum Austrag gebracht, als Labhardt wegen Sittlichkeitsvergehen in der Schule vom Lehramt zurücktreten mußte. Von einigem Interesse ist bei der Gelegenheit auch noch die Stellungnahme des Erziehungsrates. Dieser wünschte nämlich Niederschlagung des Prozesses, „da die Wahrheit ja doch nur mit Schaden ermittelt werden könnte."

Befreiung der Schullehrer vom Militärdienst und Gemeindewerken. Nach dem Gesetz vom 13. Dezember 1798 waren die vom Staat zum öffentlichen Unterricht angestellten Personen militärfrei. Von Haarenwilen her wurde die Anfrage gestellt, ob ein Jüngling, der sich erst dem Schuldienst widmen wolle, die genannte Vergünstigung auch schon genieße. Der Erziehungsrat verneinte die Anfrage, riet aber der Gemeinde, auf ihre Kosten einen andern zu stellen, falls das Los den jungen Hofer treffen sollte.

Während in Bezug auf den eigentlichen Militärdienst der Fall klar lag, stand es anders mit den sogenannten Bürgerwachen. In den unruhigen Zeiten der Helvetik fingen einzelne Gemeinden an, bewaffnete Sicherheitswachen aufzustellen. Die Behörden hatten zwar an der Einrichtung derselben keine Freude, legten ihr aber wenigstens keine Schwierigkeiten in

den Weg. Ja, in Artikel 39 der Gemeindegesetzgebung vom 15. Februar 1799 wurden die Bürgerwachen der Aufsicht des Gemeinderates unterstellt und damit also gewährleistet. Im Januar 1801 bewirkte das Gericht, eine Anarchistenbande wolle die Stadt Bern anzünden, daß auch die Berner die Errichtung einer Bürgerwehr anstrebten. Daraufhin erließ der Vollziehungsrat über den bewaffneten Sicherheitsdienst eine Verordnung, deren Hauptzweck darin bestand, Reibungen zwischen helvetischer Miliz und Gemeindemilitär auszuschließen. Da nach Artikel 3 der Verordnung jeder Gemeindeeinwohner zur Leistung des Sicherheitsdienstes persönlich oder durch Ersatz pflichtig war, wurden in einzelnen Gemeinden auch Schullehrer und Geistliche in Mitleidenschaft gezogen. Auf die Beschwerde von waadtländischen Pfarrern beschloß aber am 21. Februar 1801 der Vollziehungsrat, daß die Geistlichen in keiner Form zum Gemeindesicherheitsdienst verpflichtet werden dürfen, und am 6. Mai 1801 wurde auf Antrag des Unterrichtsministers verfügt: Die Schullehrer sollen provisorisch von den Polizeiwachen oder Sicherheitsnachtwachen, die in den Gemeinden veranstaltet werden, ebenso wie von den Militärdiensten ausgenommen seien. Am 30. Juli 1801 folgte nun auch noch die Befreiung der Schullehrer vom Gemeindefrohndienste. Das Dekret vom 30. Juli sagte: „Der Vollziehungsrat in Erwägung, daß das Schulhalten eines der nützlichsten Gemeindewerke ist, beschließt: Die Schulmeister sollen während der Schulzeit zu keinen Gemeindewerken weder in Person noch in einem von ihnen zu zahlenden Mann angehalten werden können."

Der thurgauische Erziehungsrat kam auch einmal in die Lage, zur Frage der Befreiung der Lehrer vom Wachtdienst Stellung zu nehmen. Im Jahre 1800 führte Frauenfeld den Nachtwachedienst wieder ein, wie er vor der Revolution bestanden hatte. Je zwei Mann mußten von 8—12 Uhr und von 12—4 Uhr Patrouillendienst leisten. Pflichtig waren alle Bürger unter 60 Jahren, mit Ausnahme der Geistlichen. Wohlhabende stellten Ersatzmänner, die sich mit 12 bis 15

Kreuzer per Wache entschädigen ließen. Zu diesem Nachtwachedienst wurde auch Lehrer Gubler in Frauenfeld herangezogen, aber er leistete keine Folge und beschwerte sich bei Schulinspektor Burkhart in Hüttlingen. Dieser ersuchte den Gemeinderat von Frauenfeld um Befreiung des Klägers vom Wachtdienst unter Hinweis auf ein Dekret, das Gubler sehr wahrscheinlich bei einer Kur in Baden kennen gelernt hatte und das folgendermaßen lautete:

Le Directoire Exécutif au Ministre des Sciences!

Ensuite de votre rapport sur le refus que font les Régens d'école dans le canton d'Argovie de faire le service dans la garde bourgeoise alléguant que les lois les exemptent de tout service militaire le Directoire Exécutif vous autorise à écrire à la chambre administrative d'Argovie pour lui faire connaître que les régens d'après les considérations par eux alléguées doivent être exemptés provisoirement de servir dans la garde bourgeoise.

Dieser Erlaß, der sehr provisorisch aussah und zudem dem Wortlaut nach nur für den Kanton Aargau Gültigkeit hatte, überzeugte indessen die Gemeinderäte von Frauenfeld noch nicht vom Recht Gublers. Sie erklärten, daß sie auf ihrem frühern Beschlusse beharren, indem garde bourgeoise und Nachtwache nicht das nämliche seien. Dieselbe Auffassung hatte auch die Verwaltungskammer. Inspektor Burkhart sah sich um Hilfe um beim Erziehungsrate, und dieser wandte sich an Unterrichtsminister Mohr, der inzwischen an Stelle Stapfers getreten war. Mohr schrieb am 10. April 1801, daß unter dem Ausdruck garde bourgeoise auch Nachtwache- und Polizeidienst verstanden sei; dies gehe deutlich aus dem Wortlaut der Aargauer Petition hervor. Doch die Verwaltungskammer antwortete, daß sie ihre Anschauung nicht geändert habe und daß sie nur von der Regierung Genehmigung oder Verwerfung ihres Beschlusses vom 16. März erwarte. Da kurz nachher der Vollziehungsrat das schon erwähnte Dekret betreffend Befreiung der Schullehrer vom Nachtwachedienst veröffentlichte, so ist sehr wohl möglich, daß gerade der Fall Gubler dazu die Veranlassung gab.

In Bezug auf den Gemeindefrohndienst wurden keine Klagen laut, dagegen gingen Beschwerden ein von Altnau über die Verwendung der Schulstube zu Einquartierungen. Der Erziehungsrat machte im November 1799 bekannt, daß Schulhäuser soweit immer möglich verschont werden sollen. Diese wohlgemeinte Verfügung gab in Lanterswil Anlaß zu einem Streit. Ein Bürger nahm gegen Entschädigung von 5 fl die Schule in sein Haus auf und beanspruchte nun Befreiung von Einquartierung. Die Gemeinde aber forderte von ihm wie von den übrigen Bürgern den festgesetzten Anteil, der sich auf den zehnten Teil des versteuerten Vermögens belief. Es ist hieraus nebenbei noch ersichtlich, wie drückend die Militärlasten gewesen sein müssen. Der Erziehungsrat beauftragte Statthalter Hug mit der Vermittlung des Streites.

VII. Prüfung und Anstellung von Schullehrern.

Als außerordentlich schwierig erwies sich für den thurgauischen Erziehungsrat die Durchführung der helvetischen Neuerungen in Bezug auf Prüfung und Anstellung der Schullehrer. Nach dem Dekret vom 24. Juli 1798 galten hiefür folgende Bestimmungen: Der Kommissär des öffentlichen Unterrichts (d. h. der Schulinspektor) wird die Bürger, die sich für die Lehrstellen anmelden, in Gegenwart des Agenten und des Pfarrers des Orts examinieren, der Pfarrer dann den Verbalprozeß über das Examen abfassen und denselben nachher, von dem Kommissär unterschrieben, dem Erziehungsrat zusenden; dieser wird dann die ledig gewordene Stelle ergänzen. Der Schulgesetzentwurf des Direktoriums enthielt ungefähr dieselben Vorschriften, sah aber für die Lehrerwahlen noch die Genehmigung durch die Regierung vor. Stapfers Instruktionen verwiesen in Prüfung und Wahl der Schulmeister auf das Dekret vom 24. Juli. Der thurgauische Erziehungsrat sandte im April 1799 folgende Verfügung an die Schulinspektoren des Kantons:

Wenn eine Schulstelle vakant wird, so macht der Inspektor eine vorläufige Anzeige an den Erziehungsrat, sorgt dafür, daß

die Vakanz bekannt werde und setzt für die Prätendenten einen Tag zum Examen fest. Er, sein Suppleant, der Ortspfarrer und ein paar Vorgesetzte der Gemeinde wohnen dem Examen bei. Der Pfarrer macht einen Rapport, welchen der Inspektor mit seinen Bemerkungen und allenfalls den Unterschriften der Vorgesetzten an den Erziehungsrat einsendet. Die Vorgesetzten berichten an ihre Gemeinde, wählen aus den Examinierten zwei aus und schicken diesen Vorschlag an den Inspektor, dieser an den Erziehungsrat. Der Erziehungsrat wählt den neuen Schulmeister mit billiger Rücksicht auf den vernünftigen Wunsch der Gemeinde.

Anfangs machte der Erziehungsrat noch Wahlanzeigen an den Unterrichtsminister; doch behielt sich dieser später die Genehmigung nur noch in streitigen Fällen vor. Man kann nun nicht sagen, daß den Bürgern jeglicher Einfluß auf die Anstellung der Schullehrer genommen worden sei, aber das eigentliche Wahlrecht, das vor dem Umsturz der alten Eidgenossenschaft die meisten Gemeinden ausgeübt hatten, ging ihnen verloren. Dazu kam noch eine Neuerung. Vor 1798 waren die Wiederwahlen üblich. Meist betrug die Amtsdauer nur 1 Jahr. Nach der helvetischen Schulordnung aber galten, abgesehen von schweren Verstößen gegen Gesetz und Moral, die Wahlen auf Lebenszeit. Nur grollend fügten sich die Gemeinden den neuen Bräuchen, und fast ununterbrochen befand sich der Erziehungsrat in Wahlangelegenheiten mit unbotmäßigen Gemeinden auf Kriegsfuß. Regelmäßig erklärten die Bürger, wenn sie doch den Schulmeister bei Heller und Pfennig aus eigenen Mitteln besolden müssen, so wollen sie ihn auch ohne Rücksicht auf staatliche Behörden anstellen oder absetzen; überhaupt habe es immer geheißen, die neue Staatsordnung bringe die Freiheit und nicht Bevogtigung.

Die Götighofer schrieben in einem Memorial von 1804:

Alle bei der Freyschule einverleibte Väter ohne Ausnahme haben das Recht, alljährlich den alten Schulmeister zu bestädten oder einen neuen zu erwählen. Wir wünschen in unserm Gesetz geschützt zu werden. Sollte unser Gesetz durch andere, die wir nicht kennen, annuliert worden sein, was wir nicht wißen, wünschen wir dennoch, unsern alten Schulmeister Haag entsetzen zu können; denn das Nateurliche Gesetz sagt schon: wer sezt, thut wieder entsezen.

Wohl der beständigen Plackereien müde, gab der Unterrichtsminister Mohr im Januar 1801 den Erziehungsräten aller Kantone den Rat, den Schulgemeinden, die früher die Kollatur besessen hätten, dieselbe zurückzugeben. In eindrucksvoller Weise sprach sich der Aktuar des thurgauischen Erziehungsrates gegen das Gemeindewahlrecht aus:

> Da entscheiden Gunst und Familienverbindung; da drängt sich der Schwätzer, der beim Trunke sich eine Partei zu verschaffen weiß, dem bescheidenen Verdienste vor. Bessere Hausväter werden durch das gewöhnliche Urteil überstimmt: Wir sind auch durch die Welt gekommen, obschon unser Schulmeister kein Gelehrter war . . . Dem Erziehungsrate wird ein wichtiges Mittel entzogen, das Korps der Schulmeister an sich zu attachieren. Dieses wird an Brauchbarkeit ab- statt zunehmen. Vielleicht kann einmal die Gesetzgebung, wenn eine genügende Zahl fähiger Kandidaten da sind, das Kollaturrecht ohne großen Nachteil in die Hände der Gemeinde legen.

Mohr billigte diese Anschauung, und es blieb im Kanton Thurgau beim helvetischen Wahlverfahren.

Dem Verfassungsrat, der zur Zeit der zweiten Interimsregierung amtete, empfahl Sulzberger, einen Weg zu ermitteln, auf welchem bei Schulmeisterwahlen der vernünftige Wunsch der Gemeinde könne befriedigt werden, ohne der Unwissenheit, dem Vorurteil und der Leidenschaft freie Bahn zu lassen. Erst nach Einführung der Mediationsverfassung wurde die Wahlordnung für thurgauische Schullehrer geändert. Nach dem neuen Gesetz nahm der Schulrat die Prüfung der Bewerber vor, und aus der Zahl derer, welche die Prüfung bestanden hatten, traf der Gemeinderat die Wahl, die dann noch der schulrätlichen Genehmigung bedurfte. Die Gemeinden bekamen also das Wahlrecht noch nicht. Auch diese Neuerung lebte sich nur sehr langsam ein. Da eine Reise nach Frauenfeld mit Kosten verbunden war, so wurden die Bewerber für ländliche Schulstellen häufig noch von den Schulinspektoren geprüft.

Wenn eine Schulstelle neu zu besetzen war, so wurde sie von der Kanzel aus verkündigt. In wichtigeren Fällen erfolgte eine Ausschreibung im Wochenblatt, das in Frauenfeld

herausgegeben wurde, oder sogar in außerkantonalen Zeitungen. Die erste durch den Erziehungsrat veröffentlichte Ausschreibung hatte folgenden Wortlaut:

Da die zweite deutsche Freyschule in der Evang. Reform. Gemeinde Steckborn im Kanton Thurgau erlediget ist, in welcher die aus der ersten Schule promovierten Knaben und Töchtern im weitern und mehreren unterrichtet und geübt werden müssen, so wünscht man wieder einen geschickten und wackern Lehrer in dieselbe zu bekommen. Je mehr Geschicklichkeiten er besitzt, und je größer sein Fleiß seyn wird, desto anständiger wird auch seine Belohnung seyn. Bisher war das Einkommen nebst freyer Behausung und einem Gärtchen fl 200 R. W. jährlich; durch Unterricht in Nebenstunden aber könnte der Verdienst beträchtlich vermehrt werden. Die Aspiranten haben sich in Zeit 3 Wochen bei dem Br. Pfr. und Schulinspektor Gutmann in Steckborn zu melden, der ihnen den Tag des Examens bestimmen wird.

Der Erziehungsrat wählte, nachdem ein gewisser Lutz die Steckborner über Gebühr hingehalten, J. Eggen von Nidau zum Lehrer oder Provisor. 1803 wurde die Stelle nochmals zur Besetzung ausgeschrieben. Diesmal mußte der Erziehungsrat die Prüfung vornehmen, und der Gemeinderat von Steckborn hatte das Wahlrecht. Die Wahl fiel auf Salomon Brändli von Kiburg.

Ueber die Schullehrerprüfungen sind die Berichte kurz gehalten. Ein einziger ausführlicher Rapport stammt aus dem Jahre 1805. Es wurde noch das Verfahren angewendet, das in helvetischer Zeit gebräuchlich gewesen war. Berichterstatter war Pfarrer und Schulinspektor Waser. Er schreibt:

Gestern begab ich mich nach Salmsach, um in Gegenwart des dortigen Pfarrers und der Herren Gemeindeammann Fatzer von Salmsach, Gemeinderat und Pfleger Bauer von Fellwies und Pfleger Fatzer von da mit Gedeon Schaad von Weinfelden, bisher Vikar zu Hütten, das Examen zu halten. Dasselbe dauerte von halb elf bis halb zwei Uhr.

1) Wurden dem Schaad Fragen, die Orthographie, die Buchstaben, Silben und Wörter, die Arten der Wörter, Veränderung und Beugung derselben, die Unterscheidungszeichen betreffend zur Beantwortung vorgelegt. Die Buchstaben nach ihrer Zahl und Namen sowohl als die Unterscheidungszeichen konnte er ganz richtig angeben. Aber in Ansehung der Arten der Wörter und besonders

in Ansehung ihrer Veränderung und Beugung erhielt ich selten eine befriedigende Antwort; jedoch Haupt- und Beiwörter wußte er meistens richtig zu bezeichnen.

2) Ließ ich den Schaad auswendig buchstabieren und zwar meistens solche Wörter, die in der Aussprache völlig gleichlauten, aber verschieden geschrieben werden und auch verschiedene Bedeutung haben, ferner solche Wörter, die aus fremden Sprachen entlehnt sind, aber im täglichen Leben oft gebraucht werden; jene buchstabiert er ziemlich richtig, diese hingegen schienen ihm spanische Dörfer zu sein.

3) Ward dem Schaad eine Schrift, die mit Absicht äußerst fehlerhaft geschrieben war, zur Korrektion vorgelegt und von ihm, einzelne Wörter abgerechnet, richtig korrigiert.

4) Ward dem Schaad ein kleines Geschichten vorgesprochen und ihm befohlen, dasselbe niederzuschreiben. Es ging passabel; doch befremdete es mich, daß er jene äußerst fehlerhafte Schrift richtiger korrigierte als dieses Histörchen schrieb.

5) Ward Schaad darüber geprüft, wie er aus sich selbst etwas schriftlich aufsetzen könne. Weil es jetzt Martini war, so befahl ich ihm, mir eine Quittung für 20 fl Zins, die ich ihm heute gebracht haben wollte, auszustellen. Die Quittung war ordentlich, nur stili veteris.

6) Ließ ich den Schaad eine biblische Geschichte lesen und nachher dieselbe in Frag und Antwort auflösen. Er las sie ganz ohne einigen Fehler, setzte allenthalben ordentlich ab, sprach die Doppelselbstlauter vollkommen aus. Aber mit der Auflösung in Frag und Antwort ging es so ziemlich gemächlich. Doch bewies er, daß er Anlagen dazu besitze.

7) Ward eine Probe im Rechnen gemacht. Das Einmaleins, die vier Spezies der Rechenkunst, die Regula de Tri sind ihm vollkommen bekannt; aber mit den gebrochenen Zahlen wußte er nicht wohl umzugehen.

8) Mußte Schaad noch einen Psalm aufschließen. Er ist ein lieblicher und geschickter Sänger; nur wäre zu wünschen, daß er statt der alten ut re mi das c d e sich angewöhnte, was er auch zu tun versprach.

Die Prüfungsberichte der andern Inspektoren enthalten wenig Einzelheiten. Für uns befremdend wirkt die gelegentlich vorkommende Bemerkung: Geprüft wurde in In- und Auswendigbuchstabieren oder in- und auswendig lesen. Die Erklärung hiefür liegt vermutlich darin, daß man ursprünglich in beiden Fällen das Blatt in den Händen hielt, aber das einemal den Text nach innen, das anderemal nach außen wandte.

Den Prüfungen legten die Gemeinden in der Regel keine Schwierigkeiten in den Weg. Zur Aufregung kam es erst dann, wenn die Schulbürger zwei von den Bewerbern zur Wahl vorzuschlagen hatten. Oft stellten die Gemeinden in stürmisch verlaufenden Verhandlungen Schulmeister an, welche die Prüfung schlecht bestanden oder sich überhaupt nicht zu derselben eingefunden hatten. Von Bedeutung war die Herkunft des Kandidaten. Denn es gab zur helvetischen Zeit keine Schulgemeinde, die nicht selbst bei etwas geringern Leistungen einen Gemeindebürger fremden Bewerbern vorgezogen hätte. Manchmal auch war die Person des Schullehrers nebensächlich; die Gemeinde kämpfte einfach für das verloren gegangene Wahlrecht. In schweren Fällen von Unbotmäßigkeit suchte der Erziehungsrat die Hilfe des Regierungsstatthalters nach oder drohte wenigstens damit. Das wirkte; denn man wußte, daß Sauter ein entschlossener Mann sei.

In Ellighausen wurde im Frühling 1799 eine Lehrerprüfung vorgenommen, zu der sich zwei Bewerber namens Ludwig einfanden. Der jüngere wurde vom Erziehungsrate angestellt. Die Gemeinde aber erklärte, sie wolle unter allen Scherb, den Sohn des frühern Schulmeisters. Der Pfarrer von Alterswilen setzte den Erziehungsrat von den Umtrieben in Ellighausen in Kenntnis. Aber nun kam gerade die Zeit der Interimsregierung. Die Ellighauser erklärten unter Spott und Hohn die Wahl Ludwigs als nichtig und wählten Scherb zum Schullehrer und zugleich zum Bürgermeister. Kaum hatte im Winter 1799 der Erziehungsrat seine Tätigkeit wieder aufgenommen, so machte Inspektor Breitinger auf das gesetzwidrige Vorgehen in der Gemeinde Ellighausen aufmerksam. Der Erziehungsrat setzte Scherb ab, erklärte dessen Schule für erledigt und ließ zugleich Untersuchungen über den Schulfonds anstellen, da verlautet hatte, die Ellighauser wollten in ihrer Verstimmung denselben verteilen. Zu einem neuen Examen stellten sich Scherb und Ludwig. Obschon sich der letztere in allen Fächern auszeichnete, schlug die Gemeinde doch mit 16 gegen 11 Stimmen Scherb vor. Der Erziehungsrat

ernannte unter Androhung weiterer Maßnahmen Ludwig und ließ die Wahl durch Minister Stapfer bestätigen. Die Ellighauser fügten sich grollend, und die Angelegenheit endigte mit einem vollen Sieg der helvetischen Staatsgewalt.

Gefährlicher war der Räuchlisberger Handel. Schullehrer Oppikofer, vormals in Schönholzerswilen, dann in Räuchlisberg, verließ mitten im Winter seinen Wirkungskreis und ließ sich an die neugegründete zweite Schule in Uttwil wählen. Er unterließ es, dem Schulinspektor des Distriktes Bischofszell Anzeige zu machen. Kirchhofer erhob deswegen beim Erziehungsrat Klage und dieser forderte nicht nur Oppikofer zur Rückkehr nach Räuchlisberg auf, sondern verzeigte ihn, etwas übereilt, wegen Vertragsbruch beim Statthalter des Bezirkes Arbon und ermahnte auch Steinfels, gegen Oppikofer vorzugehen. Aber Steinfels, der bei der Lehrerwahl in Uttwil mitgewirkt hatte und das schroffe Verfahren Kirchhofers nicht billigte, schrieb in scharfem Tone nach Bischofszell und Frauenfeld, Oppikofer habe im Einverständnis mit den Räuchlisbergern den Vertrag gelöst, und Uttwil werde in der Angelegenheit nicht nachgeben. Ueberhaupt könne er nicht dafür stehen, daß der Distrikt Arbon weiter Gehorsam leiste, wenn der Erziehungsrat in solcher Weise vorgehe. In diesem Augenblick mischte sich auch noch Pfarrer Müller von Amriswil in den Streit ein. Er schrieb, Kirchhofer gebe sich eine Autorität, die andere Inspektoren nicht beanspruchen, da sie wohl wissen, daß die Zürcher Pfarrer das Schulwesen nicht erst seit gestern kennen. Der Handel spitzte sich so zu, daß der Erziehungsrat dem Unterrichtsminister Anzeige machte. Im übrigen stellte er sich ganz auf Seite Kirchhofers, gab Pfarrer Müller einen Verweis und erteilte auch Steinfels eine Rüge wegen seiner Aeußerungen, die mit dem Verhältnis zwischen Inspektor und Erziehungsrat nicht vereinbar seien. Der nächste Erfolg war, daß beide Inspektoren mit Rücktrittserklärungen antworteten. Schließlich kam es doch noch zu versöhnlichem Ausgang. Oppikofer blieb zwar in Uttwil, mußte sich aber beim Inspektorat Bischofszell stellen und regelrecht die Entlassung nach-

suchen. Kirchhofer gab sich damit zufrieden. Pfarrer Waser von Egnach übernahm nun auch noch die Vermittlung zwischen dem Erziehungsrat und Inspektor Steinfels. So endete der Streit ohne ernstlichen Schaden für das thurgauische Schulwesen. Im Kanton Zürich hatten ähnliche Vorkommnisse im Jahre 1800 den Rücktritt des ganzen Erziehungsrates zur Folge.

Waren die vom Erziehungsrate angestellten Schullehrer tüchtige Leute, so versöhnten sich die Bürger allmählich mit der neuen Wahlordnung; andernfalls gab es beständig neue Reibungen, in denen nicht immer der Erziehungsrat Sieger blieb. In Schönenbaumgarten z. B. ernannte er gegen den Willen der Gemeinde einen gewissen Joh. Schieß von Herisau zum Schullehrer. Aber gegen den Gewählten wurden bald Klagen laut, und als ihn der Erziehungsrat immer noch zu halten versuchte, wurde erst bekannt, daß Schieß, ein ehemaliger Soldat in österreichischen Diensten, wegen Ehebruch und häßlichem Scheidungsprozeß in seinem Heimatkanton unmöglich geworden war. Schieß erhob zwar Ehrverletzungsklage vor Distriktsgericht und es stellte sich heraus, daß seine Gegner auch nicht in allen Fällen bei der Wahrheit geblieben seien; aber es blieb doch die Tatsache bestehen, daß der Erziehungsrat eine recht ungeschickte Wahl getroffen hatte. Die Verlegenheit wurde nur dadurch einigermaßen gemildert, daß auch Widmer, der Kandidat der Gemeinde, ehedem „bannisiert gewesen war als erfundener Betrüger."

Aehnlich ging es in Happerswil. Dort wählte der Erziehungsrat nach längerem Streite den Schullehrer Müller von Horgenbach. Aber die Gemeinde und der Lehrer verstanden sich schlecht, und im Jahre 1803 wählten die Happerswiler einen andern. Vom Erziehungsrat zur Vernehmlassung aufgefordert, stellte die Gemeinde eine Reihe von Klagen, Müller habe in den ersten 9 Wochen weder den großen noch den kleinen Katechismus geübt und nach einem Verweis in der Gemeindeversammlung erklärt, er halte Schule wie er wolle, die Happerswiler verstehen alle zusammen nichts vom Schulhalten; sie seien alle gelehrt worden wie die Narren,

und keiner könne ordentlich buchstabieren und lesen. Erst aufs Examen hin habe Müller zwei Wochen lang alles angewendet, damit die Kinder ihre Letzgen aufsagen können. Auch sonst schimpfe der Schullehrer die Gemeinde, z. B. habe er gesagt, Gott hätte ihn gewiß mit nichts mehr strafen können als mit Anstellung an der Happerswiler Schule. Die Gemeinde bekam vom Erziehungsrate eine Rüge; im übrigen aber blieb es bei der Entlassung Müllers.

Und kurz vor seinem Rücktrit kam der Erziehungsrat noch in den Fall, der Gemeinde Götighofen einen Verweis zu erteilen. Diese setzte den Schullehrer Haag ab unter Berufung auf das nachfolgende Sündenregister: 1) Die Kinder von Götighofen bestehen in der Kirche immer am schlechtesten. 2) Haag kümmert sich nichts darum, wenn die Kinder auch den Gütern schaden. 3) Er läßt die Kinder stundenlang vor dem Schulhause stehen, ohne zu öffnen. 4) Fluchen und Schwören ist Haags Gewohnheit, Aergernis das tägliche Brot; die Kinder werden zum Bösen statt zum Guten erzogen. 5) In der Nachtschule werden statt Psalmen Ungereimtheiten gesungen. 6) Rechtschaffene Eltern schauern, wenn sie nur an die Schule denken.

In einer Gemeindeversammlung erhielt daher Haag keine einzige Stimme mehr. Gewählt wurde ein Bewerber aus Bürglen, namens Leu. Aus dem Wahlprotokoll läßt sich der Stand der Volksbildung in Götighofen einigermaßen ersehen.[1]) Wer nicht schreiben konnte, behalf sich mit Eintragung eines Kreuzes.

Wahlprotokoll vom Jahre 1804.

1804 d. 6. oktober	schuhlmeister Läüw	alt schuhl meister Haag
abschlus von der versamblung der schuhl gemeind in Häldschwil — ist auf gut=		

[1]) Dieses Wahlprotokoll ist aus folgendem Grunde von Wert: Im Jahre 1799 wurden im helvetischen Großen Rate bei Beratung über die Ernennung der Wahlmänner Bedenken laut gegen das geheime Mehr, da in einzelnen Kantonen kaum die Hälfte der Bürger des Schreibens kundig sei. Zu diesen Kantonen wurde auch der Thurgau gerechnet. Wenn nun aber in einer Gemeinde, die sich über den schlechten Stand ihrer Schule beklagt, von 30 Bürgern nur 6 nicht schreiben konnten, stand es doch wohl auch im übrigen Kanton nicht so schlimm.

Protokoll einer Lehrerwahl aus dem Jahre 1804.

	Schulmeister Sauer	Schulmeister Haag
Jacob Huber		[illegible]
Conrad Huber.		[illegible]
Jacob Huber		[illegible]
Lukas Anton Huber		[illegible]
Jacob Huber		[illegible]
Conrad Huber		[illegible]
H. Georg Huber		
Conrad Huber Schmied		[illegible]
Jacob Huber		

Jacob Pittman

Joh. Conrad Huber – altvorsteher

Joh Conrad Fischer

Joh Conrad Huber Lieser

Wilhelm Heinrich –

~~Friedrich Heinrich~~

Jacob Heinrich Wirthschaft

Joh. Fischer

Jacob Heinrich

Joh. Jacob Fischer Hüttenhalter

Joh Conrad Huber im alten Bau – Bau

	schuhlmeister Läuw	alt schuhl meister Haag
heüsen dem Lobl. inspekter H. Pfarrer in Bischoffszell das mehr ein genommen worden — Entzwüschen dem alt schuhlmeister Haag in Götikhofen uns neu Erweltem schl. meister Läuw in Bürglen. Hier auf folget das mehr.		
Jakob Haag in Götikhofen	Läu	
dito Jakob Haag	+	
Hans Konrad Schneider		
Hans Konrad Hag	Leü	
Johannes Haag	Lüw	
Gebrüder Schmidhauser		
Joachim Haag, Bodt	lau	
Joh. Haag alt schuhlmeister		
Ulrich Schönholzer		
Ullrich Muntz, Goppertzhausen	Loüw	
Goppertzhausen Joh. Haag		
Johann Zink, dito	leü	
Johann Schmidhaus in Riet		
Buchackern Jakob Stummp	Laüw	
Ullrich Stummp dito	lüu	
Daniel Haag	lau	
ober Egg Hans Konrad Keller	Laüw	
dito Hans Ullrich Keller	Läü	
Häldschwil, Ullrich Huber		
Johann Huber alt ammans Sohn	läü	
Johann Huber allda	leü	
Jakob Huber, wachtmeister	leü	
Jakob Huber	leow	
Hans Konrad Huber	leö	
Jakob Huber	leu	
Lütenambt Huber	lou	
Joachim Kuhn	löw	
Hans Konrad Huber	loüt	
Hans Georg Huber		
Hans Konrad Huber schmid	Länw	
Jakob Kuhn		
Jakob Rietmann		
Hans Konrad Huber alter schmid	laü	
Hans Konrad Kuhn		
Hans Konrad Huber	+	
Ullrich Heinrich	+	

	schuhlmeister Läuw	alt schuhl meister Haag
Jakob Heinrich Viehhirt	+	
Joh. Kuhn	+	
Jakob Heinrich	+	
Hans Jakob Kuhn, schuhlpfleger	läü	
Hans Konrad Huber im alt Buch	Läü	

VIII. Verfügungen über Schulpflicht, Unterrichtszeit und Schulaufsicht.

Das Dekret vom 24. Juli 1798 enthielt keinerlei Vorschriften über Schulpflicht und Schulzeit. Erst der Gesetzesentwurf des Direktoriums befaßt sich damit, doch nicht mit der nötigen Klarheit. Daß der Schulbesuch obligatorisch sei, wird nicht besonders gefordert, sondern vermutlich stillschweigend vorausgesetzt. Ebenso fehlen genaue Angaben über die Zahl der Schuljahre; einzig das Mindestalter für den Eintritt ist festgesetzt und zwar auf das vollendete sechste Altersjahr. Die obere Grenze dagegen fehlt. Aber die jährliche Schulzeit wird verfügt:

> Auf dem Lande soll der Lehrer gehalten sein, täglich sechs Stunden im Winter, im Sommer vier Stunden Unterricht zu geben. In großen Gemeinden soll er das ganze Jahr durch zu sechs Stunden Uuterricht verplichtet sein. Das Direktorium wird die Dauer der Vakanzen oder des Urlaubs nach den Lokalumständen und nach eingezogenem Bericht des Erziehungsrates bestimmen.

Klarer gehalten war in Bezug auf die Schulpflicht das Gesetz des Großen Rates. Es erklärte den Schulbesuch für obligatorisch, bestimmte das 6. Altersjahr als Mindestalter für den Eintritt und verfügte, daß die Kinder so lange die Schule besuchen müssen, bis die Behörden auf Antrag des Lehrers entscheiden, daß die Schuljahre zur öffentlichen Zufriedenheit beendigt seien. Wer zur Zeit, da ihm diese Vergünstigung zu Teil werde, noch nicht 12 Jahre alt sei, habe bis zum vollendeten 12. Altersjahre die Repetierschule zu besuchen. Das ergab eine Schulpflicht von etwa sechs Jahren. Dagegen wurde die tägliche Stundenzahl auf nur mindestens

3 Stunden festgesetzt, das Höchstmaß der Ferien auf 3 Monate. Das Gesetz wäre für damalige Verhältnisse recht brauchbar gewesen; da es aber verworfen wurde, blieb die Frage nach Schulpflicht und Schuldauer unbeantwortet. Zu einer befriedigenden Lösung durch die Gesetzgebung kam es zur Zeit der Helvetik überhaupt nicht. Dagegen erklärte die Regierung von sich aus den Schulbesuch für obligatorisch. In einem Erlaß vom 6. Dezember 1800 heißt es: „Jeder Hausvater soll seine Kinder, die im Alter sind, die Schule zu besuchen, wenigstens den Winter über darein schicken."

Dieselbe Verpflichtung hatten auch diejenigen, bei welchen fremde Kinder untergebracht worden. An Saumselige sollten die Pfarrer Ermahnungen ergehen lassen, und wer auch dann noch dem Gesetz nicht gehorchte, verfiel in eine Buße von 5 Batzen für die Woche, welcher Betrag zum Ankauf von Schulbüchern und für Prämien zu verwenden war.

Wie man sieht, war die Frage der Schulpflicht auch durch das Dekret vom 6. Dezember wieder nicht restlos gelöst; die Zahl der obligatorischen Schuljahre wurde vorsichtigerweise nicht angegeben. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß auch der thurgauische Erziehungsrat nicht den Mut fand, tatkräftig vorzugehen. Zum Bezug von Bußen für Schulversäumnisse kam es während der Amtsdauer des ersten Erziehungsrates nicht. Im Thurgau begann der Schulunterricht in der Regel nach dem vollendeten vierten Altersjahr; nicht selten schickten die Eltern ihre Kinder sogar noch früher. Für diesen frühen Eintritt waren meist nicht schulpädagogische Rücksichten maßgebend, sondern eher der Wunsch der Eltern, die Sprößlinge für einige Stunden in fremde Obhut geben zu können. Der Erziehungsrat hätte gerne das sechste Altersjahr als Mindestalter für den Schuleintritt gefordert; er mußte sich aber schließlich mit 5 Jahren oder gar noch weniger zufrieden geben. Dies geht aus einer Zuschrift an Dekan Steinfels hervor, ferner aus der Tatsache, daß er 1801 ohne Einwendungen für die neu gegründete Schule Sonterswilen einen Stiftungsbrief genehmigte, in dem es

hieß: „Endlich sollen keine Kinder als die bereits das fünfte Jahr angetreten, zur Schule kommen, damit nicht der Schulmeister die Stelle einer Kinderwärterin versehen muß."

Ueber die Zahl der Schulwochen und Schuljahre enthalten die erziehungsrätlichen Weisungen überhaupt nichts. So blieb der Schulbesuch unbefriedigend; ja nach Angaben einzelner Inspektoren wurde er sogar merklich schlechter als vor dem Umsturz der alten Eidgenossenschaft, wozu freilich die traurigen Zeiten viel beigetragen haben mögen. Erschreckend hoch war die Zahl bettelnder Kinder. Selbst in ziemlich wohlhabenden Gemeinden schwankte die Kinderzahl in den Schulen je nach Zeit und Umständen außerordentlich. Schulmeister Keller von Hüttwilen traf das richtige, wenn er schrieb: „Die Schule ist wie der Mond, bald ist sie stark, bald schwach." Und Schullehrer Straub von Mühlebach klagte 1799 dem Minister: „Jakob Meßmer, Glaser, hat auch vier Kinder, schickt aber keins; warum weißt er am besten." Noch 1804 schrieb Schulinspektor Pfister von einer Schule: Jetzt sind 24 Schüler; nachdem ausgedroschen und die Kinder genügsam gekleidet sind, wird die Schule auf 35 oder 40 anwachsen."

In Bezug auf die Zahl der Schulwochen blieb es vollständig beim frühern Zustande. Die kleinen ländlichen Schulen wurden nur während etwa 4 Wintermonaten besucht, die Hauptschulen in Kirchdörfern von Martini bis Pfingsten, dazu kam da und dort noch ein halber Tag Repetierschule in der sonst schulfreien Zeit; die großen Ortschaften hatten Ganzjahrschulen mit bloß 3 oder 4 Wochen Ferien.

Stapfer versprach sich sehr viel von strenger Beaufsichtigung des Lehrpersonals und von Schulprüfungen. Das Dekret vom 24. Juli 1798 enthielt darüber noch wenig; um so ausführlicher sind die Wegleitungen für Schulinspektion in den Instruktionen an Erziehungsräte und Inspektoren. Die Instruktionen stellten in dieser Beziehung folgende Hauptforderungen auf:

Oftere Visitation ist eines der wichtigsten Geschäfte der Schulinspektoren. Die Schulbesuche sollen viermal des Jahres geschehen,

wenigstens einmal vierteljährlich; besser ist es, wenn noch mehr Besuche gemacht werden. Erziehungsräte und Minister werden es sich nicht entgehen lassen, wenn einzelne Inspektoren sich durch häufige Schulbesuche auszeichnen. Die Schulbesuche sollen unerwartet sein. Der Schulinspektor wird beobachten, welche Methoden der Schulmeister im Unterricht, bei Belohnungen und Strafen anwendet, und nach der Schule wird er in freundschaftlicher Unterhaltung ihm darüber die gehörige Belehrung erteilen; er wird ferner die Schulrödel und Tabellen vorzeigen lassen. Die Schulprüfungen sind ordentliche und außerordentliche. Die erstern fallen gegen das Ende des Winters und sind eher als Schulfeste zu betrachten. Die Anwesenheit des Inspektors ist dabei nicht erforderlich. Außerordentliche Schulprüfungen sollen an beliebigen Tagen im Dezember und Januar stattfinden und vorher von der Kanzel verkündigt. Auch bei gewöhnlichen Schulbesuchen wird der Inspektor die Kinder prüfen. In entlegenen Gemeinden kann der Schulinspektor Gehülfen ernennen, welche öfters Schulbesuche auszuführen haben. Der Schullehrer soll Ermahnungen des Inspektors mit Achtung annehmen, wofern er sie ihnen mit Schonung und nicht in Gegenwart ihrer Schüler erteilt. Die Inspektoren müssen es ihren Obern hinterbringen, ob ein Schullehrer durch Trunkenheit, Prozeßsucht, Jähzorn, Ehestreit, mürrisches Wesen, Unreinlichkeit, Religionsschwärmerei u. dgl. Aergernis gebe. Auch der Patriotismus der Schullehrer verdient es, Gegenstand einer besondern Aufmerksamkeit zu werden. Ebenso ist nicht gleichgültig zu wissen, was für Begangenschaften sie außer der Schule treiben, indem viele derselben mit dieser durchaus unvereinbar sind. Es ist sehr nützlich, daß sich der Schulinspektor darnach erkundige, ob der Schulmeister eines Ortes sich mit Kinderlehren abgebe, weil viele von ihnen sich durch Verrichtungen auszeichnen, welche in ihren Augen vornehm sind, während anderseits die Bequemlichkeit der Pfarrer oder große Entfernung von Filialen diese opera superogatoria der Schulmeister begünstigt.

Der thurgauische Erziehungsrat vermißte in den Instruktionen Bestimmungen über Aufsichtsrechte und Pflichten der Ortsgeistlichen, die vor der Revolution die Schulen sozusagen allein überwacht hatten. Er stellte daher im Oktober 1800 beim Unterrichtsminister das Gesuch, es möchten durch einen Regierungserlaß die Pfarrer ex officio et per se mit der nächsten Schulaufsicht betraut werden. Allein Mohr fand, daß eine solche Verfügung sich neben vielen andern, gegen die Geistlichkeit gerichteten Erlassen der helvetischen Be-

hörden seltsam ausnehmen würde und ging auf den Wunsch nicht ein. Außerdem erweiterte der thurgauische Erziehungsrat die Aufsichtsbestimmungen der Instruktionen durch einen weitläufigen Inspektionsplan derart, daß er den Vorwurf starker Ueberschätzung des Wertes der Schulaufsicht zu hören bekam. Uebrigens wurde der ganze Plan von den Inspektoren selbst abgelehnt.

Die Berichte über Schulbesuche und Schulexamen sind nicht sehr zahlreich; übrigens konnten die Inspektoren auch nicht die vier in den Instruktionen vorgesehenen Besuche ausführen; sie mußten sich mit Rücksicht auf ihre anderweitigen Berufsgeschäfte und auf die kärgliche Entschädigung für Inspektoratsgeschäfte begnügen, zwei- oder gar nur einmal jährlich die sämtlichen Schulen ihres Distriktes zu besuchen.

Ueber ein bei Schullehrer Roth in Arbon vorgenommenes Examen berichtet Steinfels im Februar 1801:

> Beim Unterricht wird die Normal-Schulmethode befolgt und vorzüglich Junkers Handbuch gebraucht. Präzeptor Roth gab mehrere Proben seiner Lehrtalente, z. B. schrieb er auf eine auf 2 Schuh gegenüberstehende Tafel eine fehlerhafte Linie und ließ sie durch die Schüler korrigieren. Eins stieß auf, daß bei dem Examen aus Junkers Handbuch alle Schüler miteinander antworteten. Ich ließ jeden nach der Kehr absonderlich aufsagen, und sie bestanden alle meisterlich. Es wurden uns Probeschriften im Schönschreiben, diktierte Aufsätze, eigene Aufsätze vorgezeigt, und alle waren, freilich mit Unterschied, brav. Es wurden Rechnungsversuche gemacht, und es machten ein paar Knaben ein eben nicht leichtes Divisionsexempel brav. Kurz, Schullehrer Roth besitzt die Informationsgabe in ungemeinem Grade. Dies Examen freute mich in der Seele.

Ziemlich ausführliche Berichte stammen von den beiden Inspektoren des Distriktes Tobel. Hofer beschreibt eine Examenreise, die er gemeinsam mit seinem Amtsgenossen Freudwiler durch einen Teil des Distriktes ausgeführt hat.

> In der Frühe kamen wir nach Afeltrangen, fanden aber den Pfarrer mit Unterweisung beschäftigt und in die Schule zu kommen gehindert. Von der Munizipalität war ebenfalls niemand zugegen und der Schulmeister selbst wußte nichts von unserer Ankunft. Die Kinder waren deswegen nicht zahlreich, schlecht gekleidet und auf ein Examen nicht vorbereitet.

Zu Märwil fanden wir am Nachmittag von der Munizipalität wieder niemand. Der Schulmeister ist zugleich Munizipalitätsschreiber. Wenn er Geschäfte mit seiner Schreiberei hat, so überläßt er das Schulhalten einem seiner jüngern Knaben. Die Kinder haben im Lesen ein gewisses Tönen an sich, das sie vom Schulmeister annehmen. Die Schul- und Wohnstube des Lehrers ist weder reinlich, noch heiter und geräumig. Der Schulmeister hat eine starke Familie, darunter kleine Kinder, und dazu standen noch allerlei Spinn- und Arbeitsmaschinen herum.

Tags darauf trafen wir am Morgen den Pfarrer und Kammerer von Lustorf zu Struwillen schon gegenwärtig, die Munizipalität versammelt und alles zu unserem Empfange bereitet an. Das Examen ging mit einer Art Feierlichkeit vor sich, und wir konnten nicht anders als sowohl mit der Zubereitung zu diesem Akt als mit dem Wissen der Kinder unsere Zufriedenheit bezeugen.

IX. Die Abgrenzung der Schulgemeinden, Nebenschulen und Privatinstitute.

Die helvetischen Verordnungen sprachen beständig von Schulgemeinden. Dabei wurde ganz übersehen, daß in vielen Kantonen eigentliche Schulgemeinden gar nicht bestanden. Die Familienväter eines Dorfes oder mehrerer kleiner Oertlichkeiten stellten einen Schullehrer an und bezahlten die Kosten für den Unterricht durch die Schulgelder. War die Schule durch den Pfarrer und die Kirchenvorsteher als öffentlich anerkannt, so wurde das Schulgeld für Kinder unbemittelter Eltern aus dem Armengut bezahlt. Um eine Gemeinde handelte es sich nicht, höchstens um eine Korporation, und selbst diese war so locker, daß sich Familienväter berechtigt glaubten, mitten im Schuljahr ihre Kinder in eine andere Schule zu schicken. Der Schullehrer Züllig in Romanshorn schrieb 1799 dem Minister:

Die Schule wäre jetzt um etwa 20 Kinder in der Anzahl stärker, wenn nicht einige launigte Haus-Väter ihre Kinder mir entzeuchen und selbige in eine andere benachbarte Schicken würden; sie behaupten aber solche Freiheit zu haben. Inzwischen ist aber doch diese Verfahrensart für einen Schullehrer verdrießlich und ihm nachteilig.

Aber auch von vielen andern Schullehrern wurden ähnliche Klagen laut. Etwas besser stand es bei den sogenannten Freischulen. Diese besaßen einen Schulfonds, dessen Zinsertrag zur Deckung der Kosten ganz oder nahezu ausreichte. Da war nun in der Regel festgesetzt, wer zum Freischulbezirk gehöre. Doch gab es natürlich auch ab und zu Streit, zumal man nicht immer wußte, ob der Anspruch auf den Schulfonds der Familie oder dem Hause zukomme. Um wirkliche Schulgemeinden handelte es sich auch bei Freischulen nicht, da die Ansässen (Nichtbürger) in deren Gebiet das Schulgeld doch zu bezahlen hatten. Aus all diesen Gründen ist es begreiflich, wenn die thurgauischen Schullehrer bei Beantwortung der Fragen nach Zahl und Entfernung der zum Schulbezirk gehörigen Häuser in Verlegenheit kamen. Die Schulgelder, in der Regel 2—4 Kreuzer für die Woche, dienten als Entschädigung für den Lehrer; über Deckung weiterer Kosten, z. B. für das Schullokal, war meist nichts vertraglich vereinbart.

Die nächste und dringlichste Aufgabe der Helvetik in Bezug auf das Unterrichtswesen wäre nun gewesen, geschlossene Schulgemeinden zu bilden und ihnen die Befugnisse zum allgemeinen Steuerbezug zu verleihen. Aber der Einheitsstaat hat diese Aufgabe nur höchst ungenügend gelöst.

Am 22. Oktober 1800 erst verfügte der Vollziehungsrat auf die Klage von Geristein im Kanton Bern, daß die Bürger an die Besoldung der Schullehrer den Anteil bezahlen müssen, den sie nach Gemeindebeschluß oder auf Grund althergebrachter Verpflichtungen schuldig seien, und daß im Weigerungsfalle die Gemeinden zur Anhebung der Betreibung ermächtigt seien. Und das Sekret vom 4. Dezember 1800 sah folgende Art der Deckung von Schulauslagen vor:

Artikel 4. Um die Kosten der Schulen zu bestreiten, soll das außer dem etwaigen Schulfonds und freiwilligen Beiträgen noch nötige Geld zu zwei Dritteilen durch eine Telle[1]) auf alles in

[1]) Telle ist gleichbedeutend mit Taille, worunter man in Frankreich vor der Revolution die Staatssteuer verstand.

der Gemeinde liegende Grundeigentum beschafft und ein Dritteil durch alle Hausväter bezahlt werden; sie mögen Kinder haben oder nicht.

Aber diese Verfügung kam verspätet und dazu fußte sie wiederum auf der falschen Annahme, daß schon wirkliche Schulgemeinden bestehen.

Der thurgauische Erziehungsrat wagte nicht, das Steuerverfahren zur Deckung von Schulauslagen einzuführen und drang auch viel zu wenig auf Abgrenzung der Schulgemeinden, obschon Inspektor Kirchhofer hiezu die Anregung machte. Bei Anlaß von Streitigkeiten nur wurde der Auftrag erteilt, es sei zu untersuchen, welche Oertlichkeiten zum Schulbezirk gehören. Aber bloß in einem einzigen Falle stellte der Erziehungsrat die Grenzen einer Schulgemeinde wirklich fest. Es geschah dies im Hubener Schulstreit. Und selbst diese Abmachung sah noch sehr unfertig aus. Sie hatte folgenden Hauptinhalt: Zur Schulgemeinde Huben gehören a) Unbedingt: Dingenhard, Bühl, Huben, Brotegg, Krämershüsli, Thal. b) Bedingt (d. h. wenn Huben Schulort wird) Wüesthüsli, Rüegerholz, Aumühle, Vorder- und Hinterespi.

Mit der Forderung der Bildung räumlich abgegrenzter Schulgemeinden stand im Zusammenhang die Frage, ob neben öffentlich anerkannten Schulen in einem Ort noch sogenannte Neben- oder Winkelschulen geduldet werden sollen oder nicht. Die Anfrage ging von Gottlieben aus. Der dortige Lehrer beklagte sich wegen Benachteiligung durch eine Nebenschule. Der Erziehungsrat ließ sich von einigen Fachmännern Gutachten abgeben. Da aber verschiedene Ansichten geltend gemacht wurden, wagte er keinen grundsätzlichen Entscheid und die Gottlieber Nebenschule blieb bestehen. Ernstlicher war ein ähnlicher Schulstreit im Egnach.

In Neukirch amtete zur Zeit der Helvetik der Schullehrer Abraham Kreis. Er hatte sich auf Anregung von Hauptmann Stäheli zu Staubishub für den Erzieherberuf entschieden und nach praktischer Ausbildung bei Schmidhauser in Hauptwil zuerst in Luxburg als Hauslehrer, dann in Oberhegi als

Gemeindeschullehrer gewirkt. Die Schule Oberhegi ging indessen wegen zu geringer Kinderzahl ein. „Alsobald benutzten der jetzige Herr Pfarrer Waser und die Ortsbürger diesen Umstand, eine Schule im Dorfe bei der Kirche (von den Bauern Neukilchen genannt) zu errichten und den Schulmeister Kreis anzustellen". (Bericht von Steinfels.) Kreis zählte in Bezug auf Geschick und Pflichttreue zu den besten Schullehrern seines Bezirkes.

Etwas später entstand in der Gemeinde Egnach noch eine fünfte Schule mit Buch als Schulort. Durch die beiden neuen Schulen fand sich Lehrer Hauser in Ringenzeichen benachteiligt, da dort die Schülerzahl abnahm. In aller Stille kaufte er in Neukirch ein Haus und gab bekannt, daß er in demselben eine Schule eröffnen und erheblich weniger Schulgeld beanspruchen werde als sein Kollege Kreis. Von Pfarrer Waser und Inspektor Steinfels auf das Ungehörige seines Vorgehens aufmerksam gemacht, stützte sich Hauser auf das helvetische Gesetz über Gewerbefreiheit und erklärte, daß er einfach in seinem Hause Schule halten und abwarten wolle, ob man ihm Schüler schicken werde oder nicht. Steinfels wandte sich an den Erziehungsrat, und dieser machte in sichtlicher Verlegenheit den Vorschlag, die Lehrer und Vorgesetzten beider Schulen zu einer Vermittlungskonferenz nach Frauenfeld kommen zu lassen. Waser und Steinfels aber fanden dieses Verfahren für umständlich und um so weniger angezeigt, als es sich nicht um einen Streit zwischen Rhode und Rhode handle. Auf ihren Rat traf der Erziehungsrat eine Verfügung, die sich als ebenso einfach wie wirksam erwies: Wenn Hauser auf die Schule Ringenzeichen Verzicht leisten will, so hat er vorschriftsgemäß die Entlassung nachzusuchen, worauf bei Wiederbesetzung der Stelle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verfahren wird. Will er hierauf in Neukirch eine Schule eröffnen, so wird, da auch Kreis keine Prüfung nach der neuen Schulordnung bestanden hat, die Schule zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Aus der Zahl derjenigen, welche das Examen bestanden haben, ernennt der

Erziehungsrat den Lehrer der öffentlichen Schule zu Neukirch. Die Möglichkeit der Gründung eines Privatinstitutes durch einen geprüften Schullehrer soll dabei nicht ausgeschlossen sein.

Hauser wollte sich offenbar den Gefahren einer Prüfung nicht aussetzen, und der Streit war durch die erziehungsrätliche Verfügung erledigt.

War der Erziehungsrat eher Gegner von Nebenschulen, so gab er anderseits den Inspektoren zu verstehen, daß er die Gründung von Schulen mit erweitertem Unterrichtsprogramm begrüßen würde. Es entstanden denn auch während der Amtsdauer des Erziehungsrates zwei Privatschulen.

Die eine wurde durch eine Gesellschaft in Altnau gegründet und im November 1800 bei großer Teilnehmerzahl eröffnet. Präsident der Aufsichtskommission war Pfarrer Ludwig. Zum Provisor wurde ein bündnerischer Pfarrer, namens Leonhard, gewählt. Für die beiden Klassen wurden folgende Unterrichtsfächer vorgesehen: 1) Sprachen (Deutsch, Französisch, Lateinisch). 2) Aufsätze, Briefe, Quittungen, Kauf- und Kontraktbriefe. 3) Rechnen und Buchhaltung. 4) Religion und Moral. 5) Geographie. 6) Geschichte, besonders vaterländische. 7) Natur und Völkerrecht. 8) Naturgeschichte. Im übrigen herrschten in der Schule die Bräuche der Philantropine. Den Schulgerichtshof beschreibt Provisor Leonhard in seinem Erziehungsplan folgendermaßen:

> Die sämtlichen Zöglinge der oberen Klaß mit vier Knaben aus der untern Klaß formieren ein inneres Schultribunal, welches alle Samstag nach Mittag über den Fleiß, Aufmerksamkeit und Sittsamkeit seiner Mitschüler urtheilet; auch Rechtsfragen in Zivil- und Kriminalsachen. Ein President, ein Sekretair und ein öffentlicher Ankläger sind bei diesem Tribunal die drei Hauptpersonen. Geldstrafen können nie 6 Kreuzer übersteigen. Die Gültigkeit der Urthlen hängt von der Bestätigung und Unterschrift des Lehrers ab. Der President und Sekretair werden alle Quartal im Beisein des Schulraths gewehlt und bestätiget. Alle Montag vor Mittag macht der Lehrer aus beiden Klassen Dreier, woraus die Zöglinge jeder Klaß einen Inspektor auf 8 Tag lang erwehlen. Der tägliche Fleiß und Ordnungsliebe werden mit *, die Liederlichkeit mit † im Journal bezeichnet. Der Inspektor hat darüber zu wachen, daß

alle zur fest gesetzten Stunde erscheinen. Er selbst soll der erste sein, widrigen Falls bekommt er ein ‡ ins Protokoll. Unanständiges Betragen in der Kirche wird mit ‡‡ bezeichnet, alles boshafte Angeben mit ×. Wenn zwei oder mehrere mit einander auf den Abtritt gehen, wird es mit ‡‡ bezeichnet . . . .

Alle Samstäge geben die Inspektoren dem Lehrer die Fehlbaren an; wer in einer Woche 3 × hat oder ‡ und ‡ wird vor Schultribunal verklagt.

Zur Unterhaltung und Belustigung der Schüler dienten folgende Veranstaltungen: 1) Wöchentliche Spaziergänge über Feld und in die benachbarten Dörfer. 2) Leibesübungen und Spiele. 3) Lottospiele. 4) Leichte und erbauliche Komedien und physikalische Experimente.

1802 wurde beim Erziehungsrat Klage geführt, weil einzelne Teilhaber der Altnauer Privatschule ihren Verpflichtungen nicht nachkommen wollten. Der Erziehungsrat erklärte jedoch, nicht einschreiten zu können, weil der Vertrag nicht auf Stempelpapier geschrieben worden sei.

Ferner reichte Pfarrer Siegner von Egelshofen den Plan für eine Privatschule ein. Da indes sein Institut später nicht mehr genannt wird, so darf man wohl annehmen, daß er über bloße Versuche nicht hinausgekommen ist. Siegner nennt als Fächer für seine Privatschule: Naturlehre, Diätetik, Technologie, allgemeine und besondere Geschichte, moralische Erzählungen, deutsche Sprach- und Stilübungen, Orthographie; dazu sollte, falls er einen Lehrer aus der Nachbarschaft haben könnte, oder selbst sich besser ausgebildet habe, Unterricht in französischer Sprache, in Musik, Zeichnen, Geometrie und höherer Rechenkunst kommen. Im Gegensatz zum Provisor Leonhard von Altnau erklärt sich Siegner als Gegner des Schultribunals mit Inspektoren, öffentlichen Anklägern und Richtern.

X. Gründung neuer Schulen.

Stapfers Schulgesetzentwurf sprach sich über die Zahl der Schulen folgendermaßen aus: Les écoles élémentaires seront distribuées sur le territoire de la République

en raison de la population; en conséquence, il devra y avoir au moins une école élémentaire sur 500 habitants. Das Direktorium strich die Verhältniszahl 500 und wählte folgende Fassung: In jedem Dorf und in jeder Sektion großer Gemeinden soll wenigstens eine Schule errichtet werden. In Gegenden, wo die Wohnplätze sehr zerstreut sind, kann das Direktorium noch eine zweite Schule errichten. Nahm man die Stapfersche Zahl als Grundlage an, so mußte der Thurgau mit rund 75 000 Einwohnern mindestens 150 Schulen haben. In Wirklichkeit bestanden zur Zeit der Stapferschen Enquete etwa 220. Diese Zahl ist verhältnismäßig hoch. Der Kanton Zürich z. B. hatte bei rund 180 000 Einwohnern nur etwa 340 Schulen. Im ganzen waren im Thurgau überfüllte Schulen selten. Während Prof. Fisch vom Kanton Aargau schreibt: „Lehrer, deren ganzes Wissen in mechanischem Lesen und dürftigen Schreiben besteht, Scharen von 100—170 Kindern in dumpfer Schulstube zusammengezogen . . . , das ist die Beschaffenheit unserer meisten Schulen," waren im Kanton Thurgau Schulen von 80 Schülern sehr selten. Deshalb blieb auch der Regierungserlaß vom 4. Dezember 1800, die Errichtung von Elementarschulen betreffend, für die thurgauischen Verhältnisse bedeutungslos. Das genannte Dekret enthielt folgende Hauptforderungen:

1) Der Gemeinderat jeder Gemeinde, die an keiner Schule beteiligt ist, soll innert vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses für Errichtung einer Schule sorgen und ihr eine geräumige Stube anweisen.
2) In eine Schule sollen nicht mehr als achtzig Kinder aufgenommen werden.
3) Jede Munizipalität, die bis zum 15. Januar 1801 keine Schule errichtet hat, verfällt in eine Strafe von vierzig Franken, welche dem Erziehungsrate eingehändigt und zum Ankauf von Schulbüchern verwendet werden soll.

Der thurgauische Erziehungsrat drang nicht auf Gründung neuer Schulen; er erklärte im Gegenteil dem Regierungsstatthalter, daß der Kanton eher zu viel und daher zu wenig

leistungsfähige Schulen besitze und daß es schwer halte, für alle tüchtige Schullehrer zu gewinnen. In einem einzigen Falle, nämlich bei der Schule Thundorf, erklärte der Erziehungsrat, daß eine Trennung wünschenswert wäre, weil 80 Schüler für einen Lehrer zu viel seien.

Dagegen wurden ohne besondere Anregung durch den Erziehungsrat und zum Teil sogar gegen dessen Rat im Zeitraum von 1799—1804 mehrere neue Schulen gegründet. Von drei derselben wurden dem Erziehungsrat Gründungsurkunden vorgelegt, die als Kulturbilder ihrer Zeit von Interesse sind. Der eine dieser Verträge betrifft die im Dezember 1800 neu gegründete zweite Schule von Uttwil und hat folgenden Hauptinhalt:

Die Bürger von Uttwil übergeben dem Ulrich Oppikofer die zweite Schule unter folgenden Bedingungen:

1) Es soll eine Prüfung stattfinden, welche Schüler der ersten Schule fähig seien für die zweite. Eigenmächtige Beförderung durch Eltern ist nicht gestattet. Fremde Schüler soll der Schullehrer keine annehmen.
2) Dem Schulmeister wird akkordiert für jede Woche 1 Neutaler Besoldung, freie Wohnung und Feuerung nebst freier Kost und Quartier an einem bestimmten Ort.
3) Der Bürger Operator und Unterinspektor Eglauf überläßt uns des Sattlers sel. bequemes Haus für 20 Kreuzer Hauszins, die in die Gemeindsrechnung fallen.
4) Seine Magd feuert für ein Trinkgeld am Ende. Holz wird aus dem gemeinen Wald gegeben; die Bürger führen es zu und die armen Bürger, die ihre Kinder gratis in die Schule schicken, scheiten es auf.
5) Bürger Präsident Dölli übernimmt den Schullehrer an seinen Tisch und ins Quartier für 2 fl wöchentlich, in der Meinung, daß ihm derselbe — doch ganz ohne Abbruch der Schulgeschäfte, allenfalls mit Schreiben behülflich sei.
6) Das Vorsingen in der Kirche bleibt dem alten Schulmeister so lange er fähig ist überlassen. Hingegen wird die Nacht- und Singschule an 3 Abenden von 6—9 Uhr dem neuen Schulmeister übergeben. Diese Nachtschule ist frei und geht in den allgemeinen Akkord. Die Lichter aber schafft die Gemeinde an.
7) An den drei übrigen Wochenabenden mag der Schulmeister der Lust habenden erwachsenen Jugend Nebenstunden im Lesen, Schreiben und Rechnen geben für besondere Bezahlung.

8) Dem Schulmeister Oppikofer ist zugleich ohne besondere Bezahlung aufgetragen, im Winter an Sonntagen bei schlechtem Wetter, da die Kinder nicht nach Keßwil in die Kinderlehre gehen können, von 1—3 Uhr eine Schulübung im Aufsagen des Katechismus, des Sonntags mit Lesen biblischer Geschichten und mit Gesang abzuhalten, dem auch Alte beiwohnen.

Um Martini 1803 versammelten sich die Familienväter der Baumannshäuser- und Staubishuber Rott und gründeten wieder eine eigene Schule, für welche sie H. J. Michel von Ackermannshub als Lehrer vorschlugen, unter folgenden nähern Bedingungen:

1) Die Schule wird bis zur Heuernte ununterbrochen gehalten.
2) Der Lehrer bezieht von jedem Kinde 4 Kreuzer Schulgeld; sollte der Ertrag nicht per Woche 2 fl ausmachen, so wird das Fehlende dem Schullehrer durch die Familienväter ersetzt.
3) Dies hat keinen Bezug auf das, was etwa die Väter an Geschenken geben.
4) Der Schullehrer soll täglich 6 Stunden Schule halten; der Samstag Nachmittag ist davon ausgenommen.
5) Gallus Soller von Schüebshub verspricht aus freien Stücken dem Schullehrer das Nachtlager; die Hausväter geben ihm das Mittagessen.
6) Der Schullehrer soll demjenigen Kinde, bei dessen Eltern er zu Mittag essen will, einen Tag vorher ein Zedelchen mit nach Hause geben.

Die Gründung der Sonterswiler Schule war ein Werk des Dekans Kilchsperger von Wigoltingen. Kilchsperger wurde durch den Lipperswiler Kirchenstreit, ferner durch verschiedene helvetische Neuerungen dermaßen verärgert, daß er vom Amt zurücktrat und sich nach Sonterswilen zurückzog. Die kleine Gemeinde Sonterswilen hatte sich im Kriegsjahre 1799 infolge Requisitionen eine Schuld von 400 fl aufgeladen. Der wohlhabende und von den Bürgern der neuen Heimat mit Zuvorkommenheit behandelte Herr Dekan schoß nun die 400 fl vor mit der Zusicherung, daß er den ganzen Betrag schenke, wenn sich die Gemeinde verpflichte, einen Fonds zur Gründung einer Freischule anzulegen. 300 fl sollten dann diesem Schulfonds zugewiesen, 100 fl nach dem Tode des Stifters an die Armen des Ortes verteilt werden. Die Gemeinde ging auf

Kilchspergers Vorschlag ein. 20 Bürger von Sonterswilen und 19 Beteiligte aus den Ortschaften Weiershüsli, Schneckwiese, Schmiedsholz, Hägligshag und Uetwilen verpflichteten sich zur Zahlung von 649 fl, und so entstand eine im Vergleich zu andern gut fondierte Freischule. Von Dekan Kilchsperger wurde dem Erziehungsrat eine sorgfältig ausgearbeitete Stiftungsurkunde zur Genehmigung unterbreitet. Zum Fondsverwalter wählten die Sonterswiler Joh. Jakob Germann. Er bezog für seine Bemühungen von jedem Gulden eingehender Zinsen 4 Kreuzer Entschädigung. Als Schullehrer wurde der jugendliche Tuchschmied von Wagerswilen angestellt, mit freilich nur $1^1/_2$ fl Wochenlohn für 22 Wochen Winterschule und 15 Kreuzer Taglohn für die Repetierschule. Tuchschmied blieb indessen nicht lange auf seinem Posten, sondern bildete sich für das höhere Lehramt aus.

Neue Schulen wurden ferner gegründet in Oberwil bei Gachnang, Fahrhof bei Neunforn, Wiezikon, Aawangen und Gottshaus. Wiezikon trennte sich im Jahre 1801 entgegen dem erziehungsrätlichen Wunsch von der evangelischen Freischule Sirnach, weil der Schulweg einem Bach entlang gehe und daher nicht ungefährlich sei. Als erster Lehrer wurde Jakob Graf von Turbenthal angestellt, während ein Wiezikoner Bewerber, namens Thalmann, die Schule Hurnen bekam.

XI. Aufsicht über die Schullokalitäten.

Die Aufsicht über die Schullokale war nicht von Anfang an dem Erziehungsrate zugewiesen worden. Im Dekret vom 24. Juli heißt es: Le préfet national veillera à ce que les bâtiments nécessaires à l'instruction publique ne soient pas détournés à d'autres usages. Sulzberger fragte deshalb beim Unterrichtsminister an, ob Deliberationen über Schulgebäulichkeiten vor den Erziehungsrat gehören oder vor die Verwaltungskammer. Stapfer erklärte den Erziehungsrat für zuständig. Uebrigens ließen die kurz nachher erscheinenden Instruktionen einen Zweifel nicht bestehen. Nach diesen

hatte der Erziehungsrat die Schulgebäulichkeiten durch die Inspektoren beaufsichtigen zu lassen und nur in Streitfällen die Hilfe von Verwaltungskammer und Regierungsstatthalter nachzusuchen. Der Inspektor hatte sein Augenmerk zu richten auf die Beschaffenheit des Schulgebäudes überhaupt und der Schulzimmer insonderheit; er hatte zu untersuchen, ob Luftzüge angebracht seien, ob die Anordnung der Tische und Bänke der Gesundheit der Kinder nicht nachteilig sei, ob die Tische im gehörigen Lichte stehen und weder zu niedrig noch zu hoch seien, ob sich eine schwarze Rechen- oder Schreibtafel und ein Schrank für Schulbücher und Schreib-Vorlagen vorfinden und ob das Schulzimmer reinlich sei. Ferner sollte er daraufhin wirken, daß bei jedem Schulhause ein freier, zum Teil bedeckter Spielplatz angelegt werde. Der Schulgesetzentwurf des Direktoriums endlich sah vor, daß sich in jedem Distrikt ein Arzt[1]) viermal jährlich in die Schulen begebe, um sowohl die Schüler wie die Schulgebäude zu untersuchen und die notwendigen diätetischen Regeln anzugeben.

Stapfers Pläne gingen also auch in dieser Beziehung weit. Der thurgauische Erziehungsrat konnte hievon wenig verwirklichen. Schulhäuser oder auch nur ausschließlich zu Schulzwecken bestimmte Lokale traf man im Kanton selten. An den meisten Orten stellte der Schullehrer selbst das Lehr-

---

[1]) In Stapfers Schulplänen finden wir außer dem Schularzt die meisten Forderungen der neuern Erziehungslehre und Unterrichtsgesetzgebung vertreten, wie z. B. Gesundheitslehre, militärischen Vorunterricht, Bürgerkunde, Handfertigkeitsunterricht, hauswirtschaftlichen Unterricht für Mädchen, Verbindung von intellektuellem und manuellem Unterricht, Versuchsgärten, Schulstaat, Schwimmunterricht, Bibliotheken und Modellsammlungen in den Dörfern, Besuch industrieller Betriebe und staatlicher Anstalten, Bildung besonders begabter Schüler auf Kosten des Staates, Verbot oder sehr beschränkte Zulassung körperlicher Züchtigung. Und in Bezug auf sexuelle Aufklärung schrieb im Jahre 1801 Sulzberger: Sind solche Mitteilungen, was einige neuere Pädagogen behaupten, bis auf einen gewissen Grad zulässig oder ratsam, so sind sie es gewiß nicht unbedingt, und es muß dabei auf Zeit, Umstände und Manier die sorgfältigste Rücksicht genommen werden. Sacra res puer.

zimmer, oder es wurde in irgend einem Privathause eine Schulstube gemietet. Unter den Gemeinden, welche in edlem Eifer die Erstellung eines Schulhauses anstrebten, befand sich Huben. Nach dem Rücktritt von Schullehrer Fröhlich in Bühl legten 29 Bürger von Huben und Bühl 1085 fl zu einem Schulfonds zusammen und beschlossen zugleich den Bau eines Schulhauses. Ungeschickterweise entstanden sofort Meinungsverschiedenheiten über die Frage, ob Huben oder Bühl Schulort sein solle. Die Entscheidung wurde dadurch vorweggenommen, daß einige Bürger von Huben im Jahre 1800 von einem gewissen Mörgeli einen Schulplatz kauften, „ein Aeckerlein von $1^1/_2$ Vierling Fläche, das stößt gegen Mitternacht an Straß, gegen Mittag an die Landstraß, gegen Morgen an die Tolle und gegen Abend in einem Spitz gegen die Straße. Der Platz war gut gewählt; aber nun erhob wegen angeblicher Pfandrechte Salomon Fehr von Frauenfeld gegen den Kauf Einsprache. Durch allerlei Quertreibereien wurde die Fertigung des Grundstückes um fast zwei Jahre verzögert, obschon sich der Erziehungsrat und Regierungsstatthalter Sauter mit großem Eifer der Hubener Schulbürger annahmen. Als man nun endlich mit dem Bau hätte beginnen können, gab es bei der Feststellung der Zugehörigkeit zur Schulgemeinde neue Schwierigkeiten. Der Erziehungsrat kam hiebei zum ersten Mal in die Lage, eine Schulgemeinde abzugrenzen. Aber auch jetzt begann man noch nicht mit dem Bau des Schulhauses. Schon trieb die Helvetik dem Untergange entgegen. Da veranlaßten Regierungsstatthalter Sauter und der Erziehungsrat die Schulbürger von Huben bei der helvetischen Regierung ein Gesuch einzureichen um unentgeltliche Abgabe von Bauholz aus den Nationalwaldungen, d. h. aus dem ehemaligen Klosterbesitz. Der Vollziehungsrat ging auf den Wunsch ein und faßte am 28. Februar 1803, fünf Tage vor der letzten Amtssitzung, den Beschluß:

1) Der Schulgemeinde Huben sei hiermit eine Unterstützung in Bauholz zu ihrem vorhabenden Schulhausbau bewilligt.

2) Der Regierungsstatthalter und die Verwaltungskammer sind beauftragt, dieselbe je nach dem Zustand der zur Ablieferung schicklich gelegenen Nationalwaldungen zu bestimmen.

Unverzüglich wurde das Holz (zirka 110 Stämme) im Sonnenberger Walde gefällt und auf den Platz geführt. Gleichwohl erlebte der Erziehungsrat die Erstellung des Hubener Schulhauses nicht mehr, da wegen allerlei Streitigkeiten der Bau erst im Jahre 1808 vollendet wurde.

Stettfurt. Der Schulhausbau zu Stettfurt steht in Verbindung mit dem Zehntengesetz vom 10. November 1798. Wenige Tage nach Annahme derselben erfolgte der Beschluß: „Das Direktorium ist bevollmächtigt, diejenigen Nationalgebäude, welche ausschließlich zur Einsammlung des Zehntenertrages bestimmt waren und die für die Nation zu jedem andern Gebrauch untauglich sind, öffentlich versteigern zu lassen.“ Minister Stapfer kam sofort auf den Gedanken, es könnten sich vielleicht da und dort die Zehntenscheunen zum Umbau in Schulhäuser eignen und er erließ eine entsprechende Weisung an sämtliche Verwaltungskammern. Der thurgauische Regierungsstatthalter antwortete, daß sich im Kanton Thurgau wohl kaum eine Zehntenscheune zur Verwandlung in ein Schulhaus eigne. Nun befand sich aber im Dorfe Stettfurt in nächster Nähe der Kirche ein Zehntengebäude des Schlosses Sonnenberg. Die Gemeinde beschloß, dasselbe wenn möglich zu erwerben. Bis dahin besaßen nämlich die Stettfurter kein eigenes Schulgebäude. Lehrer Nußberger hielt im eigenen Wohnhaus Schule. Im Februar 1799 sandten daher die Schulvorsteher an das Direktorium ein Gesuch, folgenden Inhalts:

„Unsere Gemeinde hat kein Schulhaus und keine Hand breit Boden. Wenn unser Schulmeister stürbe, hätten wir keine geräumige Schulstube für unsere starke Bevölkerung. Die Zehntenscheune von Sonnenberg würde sich nun dafür eignen. Wir könnten darin eine schickliche Schulstube und eine Wohnung für den Schulmeister erstellen, außerdem eine Gemeindestube, wo wir uns im Winter versammeln würden, um das anzuhören, was die Regierung an uns gelangen läßt. Aber nun hat sich die Gemeinde durch den

Bau einer neuen Kirche, eines Pfarrhauses und durch Anlage eines Fonds für Pfarrbesoldung erschöpft und kann nicht den höchsten Preis dafür bezahlen. Wir bitten daher, uns die Gebäude zu überlassen, wenn möglich unentgeltlich oder dann wenigstens um ermäßigten Preis."

Hans Georg Gamper,
Hans Ulrich Bachmann, Kirchenpfleger,
Hans Jakob Gamper, Lieutenant.

Der Regierungsstatthalter und der Erziehungsrat unterstützten das Gesuch. Aber nun kam die Zeit der Interimsregierung, und die Angelegenheit schien begraben zu sein. Später tauchte indessen die Zehntenscheune wieder aus der Vergessenheit auf, und zwar kam diesmal der Anstoß von außen. Im Auftrag der Regierung mußten die Nationalgüter geschätzt werden. Um den Stettfurtern entgegenzukommen, schlug die Verwaltungskammer die Scheune zu nur 600 fl an. Die Gemeinde war bereit, sie um diesen Preis anzukaufen. Aber nun war zum Schaden für Stettfurt Minister Stapfer nicht mehr auf seinem Posten. Der Stellvertreter v. May wies die Angelegenheit an den Finanzminister Rothpletz. Dieser nahm eine zweite, höhere Schatzungssumme an, empfahl aber im übrigen dem Vollziehungsrat das Gesuch zu berücksichtigen. Die Regierung aber hielt sich an das Gesetz vom 3. Januar 1800, wonach Nationalgüter nicht anders als vermittelst öffentlicher Versteigerung verkauft werden dürften. Die Versteigerung der Domäne Sonnenberg wurde in der Tat angesagt; aber die Angebote waren so ungenügend, daß die Zusage nicht erfolgte. Die Veräußerung kam überhaupt nicht zu stande. Im Mai 1801 wandte sich deshalb die Gemeinde Stettfurt an die helvetische Regierung mit der dringenden Bitte, der Staat möchte nun die Scheune gesondert verkaufen. Das nämliche Gesuch ging auch an die gesetzgebende Behörde. Diesmal hatte die Bittschrift Erfolg. Am 10. Juli 1801 verfügte der Gesetzgebende Rat:

„Das zu dem Einsiedlischen Dominial Sonnenberg gehörende zu Stettfurt im Kanton Thurgau gelegene Zehendgebäude, bestehend in einem Speicher, Keller und doppelter

Scheune ist der Gemeinde Stettfurt zur Einrichtung eines Schulhauses um den Schatzungspreis von zweitausend Franken abgetreten. So kam Stettfurt zu einem Schulhaus. Doch ist zu bemerken, daß allem Anschein nach nur die Hälfte der Zehntenscheune umgebaut und die andere abgebrochen worden ist.

Auch die Gemeinde Engishofen trug sich im Jahre 1801 mit dem Gedanken, ein Schulhaus zu erstellen, und stellte bei der Regierung das Gesuch, um unentgeltliche Ueberlassung einer dem Kloster Muri gehörigen, baufälligen Zehntenscheune zu Eppishausen. Aber die Zeiten, da der helvetische Staat Nationalgüter verschenken konnte, waren vorbei, und aus dem Engishofer Schulhausbau wurde nichts.

Ottenberg kaufte ein Privathaus und richtete es als Schulgebäude ein. Die Gemeinde stellte dabei das Gesuch, es möchte ihr die Handänderungsgebühren im Betrage von 36 Fr. erlassen werden. Die Regierung verfügte, daß die Handänderungstaxe zwar bezahlt, dann aber von der Staatskasse rückvergütet werden müsse. Der Gemeinde Wagenhausen, die um den verhältnismäßig hohen Preis von 3700 fl ein Haus zu Schulzwecken angekauft hatte, wurden die Handänderungsgebühren ebenfalls erlassen.

1804 bekam die Gemeinde Ueßlingen vom Erziehungsrat den Befehl, das Gemeindehaus, das zugleich als Schulgebäude diente, in ordentlichen Stand zu setzen. Von weitern Versuchen, die Schullokalitäten zu verbessern, vernimmt man während der Amtsdauer des ersten Erziehungsrates nichts

XII. Der Erziehungsrat als Rekursbehörde in allerlei Streitigkeiten.

Häufig wurde der Erziehungsrat in allerlei Streitigkeiten um Vermittlung oder um Entscheidung angegangen. Einzelne dieser Anstände sind deswegen erwähnenswert, weil sie kulturgeschichtlich eigenartigen Verhältnissen entsprangen.

1. Der Streit zwischen Gündelhart und Hörhausen. Ueber diese Schule enthält die Stapfersche Enquete u. a. folgende Angaben:

Der Schullehrer wurde bestelt von
Ehemaliger Herrschaft mit Beytritt der Gemeind. Derselbe heißt Franz Pfister, stand früher in Herrschaftlichen Diensten, nachher war er etliche Jahr als Taglöhner in Schwaben und betreibt letztern Beruf jetzt noch nebenbei. Das Gemeindegut besteht in 147 fl Kapital und $3^1/_2$ Malter Kernen Jährlichem Grundzins. Die schull wird gehalten in des schullmeisters Hauß (Schwärtzihof), der in der nämmlichen Stuben noch zwey taglöhner hat, von denen jeder der Herrschaft Jährlichen Hauszins und 5 fl Holtzgeld geben.

Die Verhältnisse waren also recht armselig. Wer die Herrschaft war, wird von Pfister nicht angegeben. Dagegen geht aus andern Quellen hervor, daß es sich um die Herren von Beroldingen auf Liebenfels handelt, denen damals Gündelhart gehörte. Als Pfister starb, zogen die Bürger von Gündelhart die Schule wieder in ihr Dorf, wo sie nach Recht und Brauch hingehöre. Dagegen erhoben die Hörhauser Einsprache; sie verlangten, daß mit dem Schulort abgewechselt werde. Jedenfalls dürfe nicht Gündelhart beständig die Schule für sich beanspruchen, da der Weg von Hörhausen dorthin sehr beschwerlich sei. Die Gündelharter aber erwiderten, wenn der Weg von Hörhausen zu ihnen unbequem sei, dann sei er es auch in umgekehrter Richtung. Uebrigens gehe aus der Stiftung des Schulfonds hervor, daß Gündelhart das bessere Anrecht auf die Schule habe. Mit dem Schulfonds verhielt es sich folgendermaßen: Laut einem Stiftungsbrief hatte der Pfarrer von Gündelhart die Pflicht, jährlich $1^1/_2$ Malter Kernen auf seine Kosten verbacken zu lassen, und dann das erhaltene Brot an die Armen der Ortschaft zu verteilen. Da geschah es, daß allemal vor der Brotverteilung aus andern Oertlichkeiten Arme nach Gündelhart zogen, bis schließlich die Fremden ausgeschlossen wurden. Aber auch so entstanden noch allerlei Mißhelligkeiten, weil sich auch solche zur Brotverteilung hinzudrängten, die es nach der Meinung anderer nicht nötig hatten. Da versammelte 1789 die Herrschaft die Gerichtsangehörigen und schlug vor, die Stiftung in einen Fonds für eine Freischule zu verwandeln. Sie gab zu dem Zweck 40 fl, die Gemeinde legte noch 20 fl dazu und der bischöfliche Ordinarius

bestätigte die Stiftung. Die Gündelharter hatten nun die Meinung, es sei selbstverständlich, daß die Schule dahin gehöre, wo man vorher das Brot verteilt habe; übrigens könne man ja den Stifter selbst anfragen. Die Verlegung der Schule nach dem Schwärzihof sei nur erfolgt, weil sich in Gündelhart kein passender Bewerber gefunden habe. Der Erziehungsrat verfügte, daß die Schule vorläufig in Gündelhart verbleibe. Zu einem grundsätzlichen Entscheid kam es nicht, da sich die Hörhauser weiter nicht mehr beschwerten.

2. Der Schulofenstreit von Sulgen. Der Erziehungsrat hatte sich nur noch mit den Anfängen dieses Streites zu befassen. In Sulgen wurde im Erdgeschoß des evangelischen Pfarrhauses Schule gehalten. Als im Jahre 1802 der Schulofen ausgebessert werden mußte, entstanden wegen der 5 Gulden Reparaturkosten Meinungsverschiedenheiten zwischen Sulgen, den äußern Gemeinden des Kirchspiels und dem Pelagiusstift in Bischofszell, das in Sulgen Kollatur und Zehnten besaß und das im Jahre 1747 das evangelische Pfarrhaus erstellt hatte. Für die äußern Ortschaften der Kirchgemeinde ergab sich eine Beitragspflicht aus dem Umstand, daß die Schulstube auch für den Konfirmandenunterricht verwendet wurde und daß sie ferner den Kirchgenossen bei schlechtem Wetter vor dem Gottesdienst als Unterkunftslokal diente. Der Streit erweiterte sich noch dadurch, daß Pfarrer Tschudi eine allmählich entstandene Verpflichtung, das Schullokal zu heizen, abzustreifen bemüht war. Der Streit wurde erst in den Jahren 1808 und 1809 dadurch erledigt, daß das Dorf Sulgen und die äußern Gemeinden die Reparaturkosten gemeinsam bezahlten und daß für die Zukunft der jeweilige Schullehrer mit dem von der Bürgergemeinde gelieferten Holz das Lokal zu heizen hatte.

3. Der Dußnanger Vorsängerstreit. Dieser wäre für sich allein bedeutungslos, wenn er nicht in Zusammenhang gestanden hätte mit der Frage, ob der Schullehrer von Amtes wegen zu kirchlichen Diensten verpflichtet sei oder nicht. In der Kirchgemeinde Dußnang bestanden zwei evangelische

Schulen. Für die eine war nach einem Abkommen von 1776 während 6 Wochen Vogelsang Schulort, für 10 Wochen Oberwangen, wo Lehrer Bürgi seine eigene Wohnstube als Schullokal benutzte. Die zweite Schule, die sog. Bergschule, wechselte zwischen Schurten und Unterhaberg. Vor Beginn des Streites war Kaspar Thalmann Lehrer der Bergschule. Er versah gegen 3 fl 24 kr auch den Vorsängerdienst. 1801 gab Thalmann die Entlassung ein, weil er das Unglück gehabt hatte, im Winter von einquartierten Soldaten eine böse Hautkrankheit zu bekommen, die sich nun auch auf die Kinder übertrug. An seine Stelle wurde vom Erziehungsrat ein Zürcher, namens Reimann, gewählt, gegen den Willen der Mehrheit, die den Gemeindebürger Müller vorgezogen hätte. Reimann nahm nun, da ihn die Schule Schurten nur während 24 Wochen beschäftigte, auch noch die Schule in Lanterswil an. Auch er war zum Vorsängerdienst verpflichtet worden. War er abwesend, so vertrat ihn hierin sein Sohn. Die Mehrheit der Gemeinde war indessen mit den Gesangsleistungen vom jungen Reimann nicht zufrieden und wünschte Wiederanstellung Thalmanns. Dagegen sträubte sich die Minderheit mit dem frommen Gemeindepräsidenten Thalmann an der Spitze, indem sie als Grund angab, alt Schullehrer Thalmann sei wegen anfechtbaren Lebenswandels nicht würdig, im Chore zu stehen. Nun entstand ein widerwärtiger Streit, der das Inspektorat, den Erziehungsrat und die Verwaltungskammer beschäftigte. Der Erziehungsrat entschied, daß der Vorsängerdienst zum Schulamt gehöre und nicht davon getrennt werden dürfe. Vorübergehend übernahm Bürgi das Vorsingen, ohne sich indessen dauernd verpflichten zu lassen. Die Mithülfe eines von der Kirchenvorsteherschaft vorgeschlagenen jungen Mannes lehnte er ab, weil derselbe „mißtönig sei". Nach Sturz der Helvetik kam der Handel an die Regierungskommission, dann an den neugewählten Regierungsrat. Dieser entschied, Dußnang solle einen Vorsänger wählen und dann die Wahl der Regierung zur Genehmigung unterbreiten. Im übrigen werde die Frage noch offen ge-

lassen, ob Schul- und Vorsängerdienst unbedingt zusammengehören oder nicht.

4. Der Fischteich von Wängi. In Wängi bestand zur Zeit der Helvetik eine katholische Schule. Wir sind über dieselbe nicht unterrichtet, da der Lehrer den Fragebogen nicht ausgefüllt hat. Vor der Revolution bekam der katholische Schulmeister von Wängi durch die fürstäbtliche Statthalterschaft zu Wil, die in Wängi den Magdalenen-Lehnhof besaß, jährlich ein Fuder Holz und 2 Viertel Kernen. Nach Einrichtung des helvetischen Einheitsstaates blieb dieser Zuschuß aus, und der geschädigte Lehrer beschwerte sich beim Erziehungsrate. Nach einigen Nachforschungen ergab sich, daß die Holzlieferung auf freiem Willen der Statthalterschaft beruht habe und daß ein Recht nicht geltend gemacht werden könne. Die 2 Viertel Kernen aber seien dem Schullehrer gegeben worden als Entschädigung für die Beaufsichtigung des Fischteiches, den die Statthalterschaft von Wil in Wängi unterhielt. Nach andern Angaben hatte indessen nicht der Schullehrer, sondern ein Mörischwander Bürger diesen Fischteich zu überwachen. Da das Kloster in den Besitz des Kantons St. Gallen überging und da der Erziehungsrat die Regierung dieses Kantons nicht weiter behelligen wollte, gingen die Ansprüche der katholischen Schule zu Wängi für immer verloren.

Nicht besser erging es dem Schullehrer von Stettfurt. Dieser hatte bis zum Umsturz der alten Eidgenossenschaft von Zürich her jährlich 5 fl und 2 Mutt Kernen bezogen. Die Zulage war seit 1651 ausgerichtet worden, angeblich deswegen, weil Stettfurt seinerzeit Ansprüche an die von Zürich eingezogenen Aadorfschen Zehnten gehabt habe. Zürich erklärte, es habe sich nur um ein freiwilliges Geschenk gehandelt, das man nun bei gänzlich veränderten Rechtsverhältnissen zurückziehe. Die Stettfurter aber bestritten diese Auffassung mit der Begründung, wenn es sich nur um eine freiwillige Zulage ohne Verpflichtungen handeln würde, so hätte Zürich sicher dieselbe schon damals abgestreift, als Stettfurt gegen den Willen der Stadt Zürich eine eigene Pfarrei

gegründet und einem Privatmanne von Bern (v. Tscharner) die Kollatur übergeben habe. Da später von Stettfurter Ansprüchen nicht mehr die Rede ist, so darf man wohl annehmen, daß der Schullehrer seine Gehaltszulage nicht mehr bekommen hat.

Ebenso verlor durch den Umsturz der alten Eidgenossenschaft der Schullehrer von Aadorf ein jährliches Gnadengehalt von 14 fl, das ihm vorher die katholischen Kantone ausgerichtet hatten.

5. Schulgutsstreitigkeiten. Zahlreiche Beschwerden entstanden wegen Ansprüchen auf Schulfondationen. Ursprünglich hatten meist nur die Hauptorte der Kirchgemeinden Schulen. In die Schulfonds waren gelegentlich auch Beiträge aus den äußern Ortschaften des Kirchspiels geflossen. Wenn nun diese Nebenorte eigene Schulen errichteten, so verlangten sie fast regelmäßig Teilung des Schulgutes. Der Erziehungsrat gestattete indessen die Verteilung nicht, sondern verfügte, daß der Hauptschulfonds für die armen Schüler der äußern Gemeinden das Schulgeld bezahle in einem Verhältnis, das der Zahl der Haushaltungen entspreche. In der Gemeinde Neukirch z. B. ergaben sich bei Anlaß eines Streites um den dortigen Schulfonds folgende Verhältniszahlen: Neukirch 60 Haushaltungen, Buhwil 61 und Kenzenau 71. Es kam indessen auch vor, daß die Hauptschule bei der Trennung Forderungen stellte. 1774 löste sich Eschikofen von Hüttlingen ab und gründete eine eigene Schule, mußte aber nach einem vom Examinatorenkonvent in Zürich genehmigten Vertrag jährlich $3^1/_2$ fl an die Hüttlinger Schulgemeinde bezahlen. Zur Zeit der Helvetik wollte sich nun Eschikofen von dieser Verpflichtung befreien, wurde aber vom Erziehungsrat nicht geschützt, worauf der jährliche Beitrag durch Zahlung von 70 fl, d. h. dem zwanzigfachen Betrag, abgelöst wurde. Dasselbe Verhältnis war übrigens auch festgelegt worden für den Auskauf von Grundzinsen.

Ein Vermächtnisstreit. Im Jahre 1794 setzte Frau Widmer geb. Locher von Güttingen zu Gunsten der katholischen Schulen von Altnau und Güttingen ein Vermächtnis

von 600 fl aus. Kurz vor ihrem Tode widerrief sie das Testament und vergabte nun bloß noch 300 fl für die genannten Schulen. Diese erhoben indessen eine Anfechtungsklage, mit der Begründung, die Frau Widmer sei von ihrem Schwager, Franz Degen, in unzulässiger Weise beeinflußt worden und sei auch im Zeitpunkt der Testamentsänderung nicht mehr mentis compositæ gewesen. Der Streit wurde vor den Erziehungsrat geleitet. Dieser erklärte indessen nach einer Anfrage bei dem Minister, daß dergleichen Streitigkeiten vor die Gerichte gehören. Er beauftragte den Distriktsstatthalter Aepli, einen Vergleich anzustreben. Der Vermittlungsversuch gelang nicht; der Streitfall wurde ans Bezirksgericht gewiesen und kam schließlich noch vor das Kantonsgericht. Das Schlußergebnis war, daß jede Gemeinde 200 fl bekam, dafür aber auch die Prozeßkosten zu bezahlen hatte. Für Altnau ergab sich ein Kostenbetrag von über 64 fl. Die Hälfte dieser Summe wurde nun Landschlacht überbunden. Aber Landschlacht lehnte die Beitragspflicht ab und machte überhaupt Anstrengungen, um von Altnau loszukommen. Dem Erziehungsrat gelang es, die Streitenden zu versöhnen. Der ganze Handel leistet den Beweis, daß auch in helvetischer Zeit Prozesse teuer zu stehen kamen.

Schlußwort.

Die Geschichte des ersten thurgauischen Erziehungsrates und seiner Amtstätigkeit ist hiemit zu Ende. Es fehlt ihr an bedeutsamen Ereignissen. Wer sie schreiben wollte, mußte zum vorneherein auf große Linienführung verzichten. Es handelte sich hiebei um Kulturgeschichte, und Kulturarbeit ist in der Regel unauffällig. Groß war einzig die Hingabe der führenden Persönlichkeiten unserer ersten kantonalen Unterrichtsbehörde, und größer noch ihr unerschütterlicher Glaube an den endlichen Sieg der guten Sache. Was sie erreicht haben, ist bescheiden, gereicht ihnen aber trotzdem zum Verdienst. Unbesoldet, ohne

wirkliche gesetzliche Handhaben, mit nur sehr kärglichen, staatlichen Mitteln, dazu in der ständigen Gefahr, von den Wogen der aufgeregten helvetischen Zeit weggespült zu werden, von wenigen geschätzt, bei der Mehrheit unbeliebt, in unablässigem Kampf mit den Gemeinden, die überhaupt keine Schulaufsicht wollten, haben die Männer des ersten Erziehungsrates in den armen Boden ihrer eben erst frei gewordenen Heimat die Keime gelegt, aus denen dann, als bessere Tage kamen, lebenskräftig das thurgauische Schulwesen emporsproßte. Die Anerkennung der Zeitgenossen war ihnen versagt; dafür gebührt ihnen der Dank der Nachwelt.